

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

23. Band
Jahrgang 2016

Sonderdruck:

Bernhard Sven Anuth

**Die Rottenburger „Kommission
sexueller Missbrauch“.**

**Eine diözesane Umsetzung der Leitlinien der
Deutschen Bischofskonferenz**

(S. 9-49)

PETER LANG

Frankfurt am Main – Berlin – Bern – Bruxelles – New York – Oxford – Wien

A. REFERATE *

DIE ROTTENBURGER „KOMMISSION SEXUELLER MISSBRAUCH“. EINE DIÖZESANE UMSETZUNG DER LEITLINIEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ.

von Bernhard Sven Anuth

Seit 2002 gibt es in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die so genannte „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM). Mit ihr geht der Bischof von Rottenburg-Stuttgart einen gegenüber den übrigen deutschen (Erz-)Diözesen eigenen Weg. Die „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche sahen im September 2002¹ vor, dass der Diözesanbischof eine einzelne Person zum bzw. zur Missbrauchsbeauftragten ernennt;² seit 2010 können es auch mehrere sein³ und die „Leitlinien“ von 2013 sprechen von „mindestens zwei geeignete[n] [...] Ansprechpersonen“⁴. Im Bistum Rottenburg-Stuttgart hat von Anfang an eine zunächst

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* aus dem Jahr 2015 abgedruckt, die vom 26. November bis 27. November 2015 in Augsburg stattfand.

1 Vgl. DBK, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen, 26.9.2002: ABl. Rottenburg-Stuttgart 47 (2002) Nr. 14 v. 10.10.2002, 181-184.

2 Vgl. ebd., 182, Nr. 1.

3 Vgl. DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 23.8.2010: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 13 v. 15.10.2010, 290-293, 290 f., Nr. 4.

4 DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 26.8.2013: ABl.

sechs-, später achtköpfige Kommission mit ständigen Gästen und Beratern die Aufgaben des bzw. der diözesanen Missbrauchsbeauftragten übernommen. An diesem Konzept hat Bischof FÜRST auch nach Überarbeitung der DBK-Leitlinien 2010 und 2013 festgehalten und deren Anwendung für seine Diözese entsprechend modifiziert⁵.

In dieser Kontinuität drückt sich die Überzeugung aus, die KsM sei die gegenüber dem Beauftragten-Modell zumindest für Rottenburg-Stuttgart bessere Lösung. Daher interessiert: (1.) Wie kam es 2002 zu dem Rottenburger Sonderweg und wie war die KsM konzipiert? (2.) Wie ist die geltende diözesane Rechtslage für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen? (3.) Worin unterscheidet sich das Rottenburger Kommissions- vom Beauftragten-Modell der „Leitlinien“? Und (4.): Welche Fragen und Desiderate bleiben vor diesem Hintergrund aus kanonistischer Sicht?

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND KONZEPTION DER ROTTENBURGER „KSM“⁶

Viel zu lange haben katholische Bischöfe, nicht selten mit Unterstützung zuständiger Sozial- und Ermittlungsbehörden, weggeschaut oder sogar aktiv zu vertuschen versucht, wenn Priester in ihren Diözesen Minderjährige sexuell missbrauchten⁷. Das hat bereits Papst BENEDIKT XVI. in seinem Hirtenbrief

Rottenburg-Stuttgart 57 (2013) Nr. 14 v. 15.11.2013, 416-422, 417, Nr. 4 (auch: Sekretariat der DBK [Hrsg.], Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 31.3.2014. [AH 246] Bonn 2014, 16-33).

⁵ Vgl. hierzu FÜRST, G., Erklärung zur Umsetzung der „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 13 v. 15.10.2010, 295 f. sowie DERS., Erklärung zur Umsetzung der „Leitlinien“ für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 57 (2013) Nr. 15 v. 15.12.2013, 437 f.

⁶ Herrn Offizialatsoberrat Dr. iur. can. Norbert REUHS, der von Beginn an als Voruntersuchungsführer und ständiger Gast in der KsM an der Aufarbeitung von Meldungen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgearbeitet hat, danke ich sehr herzlich für zahlreiche überaus instruktive Hintergrundgespräche und Informationen aus erster Hand zur Vor- und Gründungsgeschichte der Rottenburger KsM.

⁷ Vgl. hierzu etwa den Überblick bei LÜDECKE, N., Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht: MThZ 62 (2011) 33-60, 34-37, der ebd., 47 mit Belegen in Anm. 83 darauf hinweist, sowohl das Phänomen sexueller Vergehen von Priestern an Minderjährigen wie auch die nachlässige Anwen-

vom 19. März 2010 an die irischen Katholiken eingeräumt: Es habe in der Kirche „die wohlmeinende[,] aber fehlgeleitete Tendenz [gegeben], Strafverfahren für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden“,⁸ auch bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch Kleriker⁹. Papst FRANZISKUS hat am 27. September 2015 bei einer Begegnung mit Missbrauchsoptionen in den USA ebenfalls tiefes Bedauern darüber geäußert „dass einige Bischöfe ihrer Verantwortung, die Minderjährigen zu schützen, nicht nachgekommen sind“¹⁰. Bei der Pressekonferenz zum Abschluss seiner Reise hat er sexuellen Missbrauch durch Kleriker dann sogar ein „Quasi-Sakrileg“ genannt¹¹. In jedem Fall war¹² und ist¹³ sexueller

derung der schon früh vorhandenen kirchenrechtlichen Instrumente hätten in der katholischen Kirche eine lange Geschichte.

- 8 Papst BENEDIKT XVI., Hirtenbrief v. 19.3.2010 an die Katholiken in Irland: AAS 102 (2010) 209-220, 211, Nr. 4 (dt.: http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html; 19.7.2016). Vgl. hierzu etwa schon PLATEN, P., Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche: Haering, S. / Hirnsperger, J. / Katzinger, G. / Rees, W. (Hrsg.), In mandatis meditari. (FS Hans PAARHAMMER). (KStT 58) Berlin 2012, 637-656, 653 f. bzw. DERS., Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht: Demel, S. / Lüdicke, K. (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen. Freiburg i.Br. 2015, 229-255, 250 mit ergänzendem Hinweis auf die päpstliche Äußerung: Papst BENEDIKT XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg i.Br. 32010, 42 f.
- 9 Vgl. ebd., wonach in diesem Kontext ausdrücklich auch „das erschütternde Problem des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu verstehen“ sei, „das nicht wenig zur Schwächung des Glaubens und zu dem Verlust des Respekts vor der Kirche und ihren Lehren beigetragen hat.“ Zur Geschichte des Missbrauchs-Skandals in Irland vgl. SIPE, A. W. R., Clergy Abuse in Ireland: Shupe, A. (Hrsg.), Wolves within the Fold. Religious Leadership and Abuses of Power. New Brunswick (NJ) u.a. 1998, 133-151 bzw. zuletzt CONWAY, E., Die irische Kirche und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige. Skizze der Krise – Entwurf einer theologischen Agenda: Goertz, S. / Ulonska, H. (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie. (Theologie. Forschung und Wissenschaft 31) Berlin 2010, 176-192.
- 10 Papst FRANZISKUS, Ansprache v. 27.9.2015: OssRom 155 (2015) Nr. 221 v. 29.9.2015, 9 (dt.: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150927_usa-vittime-abusi.html; 19.7.2016).
- 11 Vgl. Papst FRANZISKUS, Interview v. 28.9.2015 auf dem Rückflug aus den USA: OssRom 155 (2015) Nr. 222 v. 30.9.2015, 4 f., 4: „Gli abusi, noi sappiamo, sono dappertutto [...]. Ma quando un sacerdote commette un abuso, è gravissimo, perché la vocazione del sacerdote è far crescere quel bambino o quella ragazza verso l’alto, verso l’amore di Dio, verso la maturità affettiva, verso il bene. E invece di fare questo, l’ha schiacciata, lo ha schiacciato, il male. E per questo è quasi un sacrilegio.“
- 12 Vgl. c. 2359 § 2 CIC/1917 i.V.m. der geheimen Instruktion *Crimen sollicitationis* des Hl. Offiziums vom 9.6.1922 (Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, Instructio de

Missbrauch an Minderjährigen nach kirchlichem Recht ein Straftatbestand. Die zuständigen Bischöfe hätten daher nicht nur aus moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen zumindest seit Inkrafttreten des CIC/1983 jedem Anfangsverdacht aktiv nachgehen¹⁴ und gegebenenfalls ein Strafverfahren einleiten

modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Servanda diligenter in archivio secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda. Rom 1922; inzwischen verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/archives/Wall/1922_06_09_Solicitation_Instruction_Latin.pdf; 19.7.2016) bzw. ihrer gleichnamigen, inhaltlich weitgehend identischen und ebenfalls lange geheimen Fassung vom 16.3.1962 (Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, Instructio de modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Vatikanstadt 1962). Zur Instruktion von 1962 vgl. ausführlich BEAL, J. P., The 1962 Instruction *Crimen sollicitationis*: Caught red-handed or handed a red Herring?: StCan 41 (2007) 199-236 sowie zum Vergleich beider Dokumente DOYLE, T. P., The 1922 Instruction and the 1962 Instruction „Crimen Sollicitationis“ promulgated by the Vatican, 12.3.2010, verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/news2010/03_04/2010_03_12_Doyle_VeryImportant.htm (19.7.2016). Vgl. aus Sicht der C. DocFid auch DIES., Introductio historica ad normas Motu Proprio datas *Sacramentorum sanctitatis tutela*: Comm. 42 (2010) 349-353 (dt.: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html; 19.7.2016).

13 Vgl. c. 1395 § 2 CIC i.V.m. zunächst Art. 4 § 1 Normae/2001 sowie aktuell Art. 6 § 1 Normae/2010.

14 Nach c. 1717 § 1 CIC ist ein Ordinarius bei jeder wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) einer Straftat zur Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtet (vgl. hierzu LÜDICKE: MKCIC 1717, Rn. 1 f. [Stand: Nov. 2001] sowie im Folgenden mit Anm. 28). – Ob die Reservation zugunsten der Glaubenskongregation aufgrund der Instr. *Crimen sollicitationis* von 1962 als Strafgesetz gemäß c. 6 § 1 Nr. 3 mit Inkrafttreten des CIC/1983 aufgehoben war, wird diskutiert. Vgl. zugunsten einer Aufhebung z.B. LÜDICKE, K., Der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls: Weiß, A. / Ihli, S. (Hrsg.), *Flexibilitas Iuris Canonici*. (FS Richard PUZA). (AIC 28) Frankfurt a.M. 2003, 441-455, 444 f., Anm. 18 oder PLATEN, P., Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche: Kießling, K. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen*. Ostfildern 2011, 85-106, 100 f. mit WALSER, M., Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Dero-gation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenderen Straftaten von Klerikern: AfkKR 175 (2006) 141-151, 143 und POTZ, R., Zur Frage der Verjährung der schwereren Delikte gegen die Sittlichkeit, im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, im geltenden katholischen Kirchenrecht: Rees, W. (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat*. (FS Joseph LISTL). (KStT 48) Berlin 2004, 271-282. Demgegenüber nimmt z.B. SCHMITZ, H., *Delicta graviora. Congregationi de doctrina fidei reservata*: DPM 9 (2002) 293-312, 297 eine Fortgeltung der Instruktion an und verweist hierfür auf die entsprechenden Passagen in Papst JOHANNES PAUL II., MP *SacrSanctTut* (s. Anm. 20), Abs. 3 sowie C. DocFid, *Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de delictis gravioribus* eidem Congregationi pro Doctrina Fidei *reservatis*, 18.5.2001: AAS 102 (2001) 785-788, 785 f. Allerdings hat die C. DocFid, *Introductio* (s. Anm. 12), 351 u.a.

müssen. Vereinzelt mögen sich Diözesanbischöfe aufgrund von c. 1341 berechtigt gesehen haben, von der Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungsweges zur Strafverhängung abzusehen, weil sie überzeugt waren, durch brüderliche Ermahnung, Verweis (*correptio*) oder auf anderem Wege das Ärgernis hinreichend beheben, die Gerechtigkeit wiederherstellen und den Täter bessern zu können¹⁵. Sicher nicht mehr auf dem Boden des kirchlichen Rechts wähen durften sich allerdings jene, die den Opfern kein Gehör schenkten, Geschehenes verharmlosten bzw. leugneten und sogar vor Gericht logen¹⁶. Zur Aufklärung von Missbrauchsfällen in ihrem Verantwortungsbereich trugen die Bischöfe ins-

auch klargestellt, dass bei Delikten gemäß c. 1395 § 2 CIC/1983 die Prozesse in den Diözesen durchgeführt würden. Dass die Argumentation zugunsten einer Fortgeltung der Instr. *Crimen sollicitationis* insgesamt nicht überzeugen kann, hat PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 8), 642-647 ausführlich gezeigt.

- 15 Vgl. hierzu etwa DEIBEL, D., Canon 1341: Pastoral Principles Within the Penal Process: Dugan, P. M. (Hrsg.), Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice. A Symposium Held Under the Auspices of the Pontifical Council for Legislative Texts at the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 5-6, 2009. (Collection Gratianus series. Proceedings) Montréal 2010, 83-115 bzw. LÜDICKE: MKCIC 1341, Rn. 2-8 (Stand: Nov. 1993). Nach DE PAOLIS, V. [Komm. zu c. 1341]: Marzoa, Á. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. (Hrsg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Prepared under the Responsibility of the Martín de Azpilcueta Institute, Faculty of Canon Law, University of Navarre, Vol. IV/1. Montreal u.a. 2004, 364-366, 364 sei c. 1341 „a key canon for interpreting penal law in general and the norms for applying penalties in particular.“ Tatsächlich macht er „deutlich, dass das Strafen in der Kirche gegenüber allen anderen zur Erreichung der in c. 1341 CIC genannte Ziele lediglich subsidiären Charakter hat. Die kirchliche Rechtsordnung kennt keine Strafverfolgungspflicht“ (PLATEN, Diözesanbischof [s. Anm. 8], 250; vgl. DE PAOLIS, [Komm. zu c. 1341], 365 f.). Zur Kritik daran vgl. mit Blick auf die anstehende Reform des kirchlichen Strafrechts PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 8), 654 f. Sollte zutreffen, dass Missbrauchstäter oft nur ermahnt wurden, Exerzitien machen mussten und dann in einer neuen Pfarrei eine zweite Chance bekamen, ohne dass ihre Vorgeschichte dort bekannt war, darf bezweifelt werden, ob dies als Wiederherstellung der Gerechtigkeit i.S.v. c. 1341 gelten konnte. Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ging Bischof Gebhard FÜRST 2002 mit Verweis auf c. 1395 davon aus, „[s]chon bisher“ seien „bei entsprechenden Vergehen die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts angewandt“ worden (DERS., Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart v. 1.10.2002: ABl. Rottenburg-Stuttgart 47 [2002] Nr. 14 v. 10.10.2002, 185-188, 185 [Präambel] mit Anm. 1).
- 16 Vgl. LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 37 mit Verweis auf PODLES, L. J., Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church. Baltimore/Md. 2008, 59-62, 222, 400-404; BURKETT, E. / BRUNI, F., Das Buch der Schande. Kinder, sexueller Mißbrauch und die katholische Kirche. Wien u.a. 1995, 62 f., 198-202; BEAL, J., „So träge wie ein gemaltes Schiff auf einem gemalten Ozean“. Ein Kirchenvolk treibt in die ekklesiologische Flaute: Concilium 40 (2004) 323-333, 328 sowie den Erfahrungsbericht von COLLINS, M. L., Das Schweigen brechen: Die Opfer: Concilium 40 (2004) 250-258.

gesamt nicht viel bei; stattdessen versuchten sie oft sogar, diese zu be- oder zu verhindern¹⁷. Im Juni 2015 hat sich Papst FRANZISKUS deshalb den Vorschlag des so genannten „K9-Rates“ zu eigen gemacht, bei der Kongregation für die Glaubenslehre eine neue Gerichtssektion einzurichten, die solche Fälle bischöflicher Vertuschung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker rechtlich aufarbeiten soll¹⁸. Ob es dieses Gericht inzwischen tatsächlich gibt, ist nicht dokumentiert. Gesetzlich verfügt hat der Papst im Juni 2016 eine Verfah-

17 Vgl. LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 37, der mit DOYLE, T. P., Canon Law and the Clergy Sex Abuse crisis. The Failure from Above: Plante, T. G. (Hrsg.), Sin against the innocents. Sexual abuse by priests and the role of the Catholic Church. (Psychology, religion, and spirituality) Westport u.a. 2004, 25-37, 31 f. zudem darauf hinweist, dass Missbrauchsfälle insgesamt zu selten dokumentiert und vorhandene Akten „meist klagensicher im bischöflichen Geheimarchiv“ verschlossen wurden. Zudem hätten Bischöfe überlegt, einschlägiges Material durch Verbringung auf diplomatisch „immunes Nuntiaturretterrain“ vor dem Zugriff staatlicher Ermittlungsbehörden zu schützen (vgl. LÜDECKE, Missbrauch [s. Anm. 7], 37 mit Verweis u.a. auf BURKETT/BRUNI, Buch [s. Anm. 16], 215 und LYTON, T. D., Holding bishops accountable. How lawsuits helped the Catholic Church confront clergy sexual abuse. Cambridge/Mass. 2008, 148). Allerdings hat der Bischof von Adelaide (Australien), Philip WILSON, im Juni 2014 vor der „Royal Commission into Institutional Responses to Child Abuse“ ausgesagt, die Kongregation für den Klerus habe es Diözesanbischöfen bis 2000 regelmäßig schwer gemacht, strafrechtlich gegen priesterliche Missbrauchstäter vorzugehen, und sich auf die Seite der Täter gestellt, wenn diese im aktiven Dienst bleiben wollten. Vgl. CWN, Vatican blocked bishops' actions against abusive priests before 2000, Australian bishop says, 26.6.2014: <http://www.catholicculture.org/news/headlines/index.cfm?storyid=21818> (19.7.2016) sowie entsprechend BOX, D., Vatican ‚barred action on sex abuse‘, 26.6.2014: http://www.bishop-accountability.org/news2014/05_06/2014_06_26_Dan_Australian_Vatican_abuse.htm (19.7.2016). Bereits 2010 war bekannt geworden, dass der damalige Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal Darío CASTRILLON HOYOS, dem wegen Unterlassung einer Anzeige sexuellen Missbrauchs verurteilten Bischof der französischen Diözese Bayeux-Lisieux, Pierre PICAN, in einem Brief vom 8.9.2001 ausdrücklich dafür gedankt hat, dass dieser das Gefängnis dem Verrat an einem Priester vorgezogen habe; vgl. z. B. <http://www.radiovaticana.va/tedesco/tedarchi/2010/April10/ted16.04.10.htm> bzw. <http://www.spiegel.de/panorama/vertuschung-von-missbrauchstaten-lieber-ins-gefaengnis-gehen-als-priester-anzeigen-a-689447.html> (19.7.2016) oder den Hinweis bei LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 50, Anm. 98.

18 Vgl. AA. VV., Una nuova sezione giudiziaria per la tutela dei minori. Tra le decisioni prese nella decima riunione del Consiglio di cardinali: OssRom 155 (2015) Nr. 130 v. 11.6.2015, 7. Diese Ankündigung ist z.T. auch kritisch kommentiert worden, weil dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, bei der das neue Gericht angesiedelt werden soll, in seiner Zeit als Bischof von Regensburg selbst die Vertuschung eines Missbrauchsfalles vorgeworfen wurde; vgl. ECKL, C., Papst Franziskus macht den Bock zum Gärtner, 15.6.2015: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article142520193/Papst-Franziskus-macht-den-Bock-zum-Gaertner.html> (19.7.2016).

rensordnung zur Amtsenthebung von Diözesanbischöfen, die ihre Sorgfaltspflicht bei der Behandlung von Missbrauchsfällen schwer verletzt haben¹⁹.

1.1. Ermittlung der *notitia saltem verisimilis*

2001 hatte Papst JOHANNES PAUL II. auf das bischöfliche Versagen reagiert: Mit Inkrafttreten des Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*²⁰ und der damit promulgierten,²¹ allerdings nie amtlich publizierten *Normae de gravioribus delictis*²² entzog er den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit für die so genannten *delicta graviora*²³ und verpflichtete sie, jeden wenigstens wahrscheinlichen

-
- 19 Vgl. Papst FRANZISKUS, MP *Come una madre amorevole*, 4.6.2016: OssRom 156 (2016) Nr. 127 v. 5.6.2016, 8. In ersten Reaktionen hätten sich Fachleute irritiert gezeigt, dass der Papst nicht stattdessen den Vorschlag zur Schaffung eines eigenen Gerichts bei der C. DocFid weiterverfolgt habe; vgl. MCELWEE, J. J., Pope's move to oust bishops negligent on sexual abuse gets mixed reviews, 6.6.2016. Im Internet verfügbar unter: <http://ncronline.org/news/accountability/popes-move-ouster-bishops-negligent-sexual-abuse-gets-mixed-reviews> (19.7.2016).
- 20 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, 30.4.2001: AAS 93 (2001) 737-739.
- 21 Nach HALLERMANN, H., Präzisierung und Erleichterung? Die Überarbeitung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der DBK: KuR 19 (2013) 178-203, 180 habe sich diese „Promulgation“ allerdings „eher als eine Mitteilung über den Erlass von Normen denn als amtliche Veröffentlichung des Gesetzes selbst“ dargestellt.
- 22 Obgleich nie amtlich publiziert, kursierten die Normae/2001 in Fachkreisen bald als Kopie (vgl. etwa den Hinweis bei LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 441, Anm. 4) und wurden später abgedruckt: AfkKR 171 (2002) 458-466. Amtlich publiziert wurde erst die 2010 überarbeitete Fassung, vgl. C. DocFid, Modifiche alle „Normae de gravioribus delictis“: OssRom 150 (2010) Nr. 161 v. 16.7.2010, 4-5 sowie anschließend als: C. DocFid, Normae de gravioribus delictis: AAS 102 (2010) 419-430 (dt.: AH 246, 2014, 119-139). HALLERMANN, Präzisierung (s. Anm. 21), 180 nennt die Geheimhaltung der Normae/2001 zu Recht „auch insofern erstaunlich, als die Kongregation für die Glaubenslehre selbst eine ungenügende Anwendung des kirchlichen Strafrechts bei *delicta graviora* festgestellt hat“ (H.i.O.; mit Verweis auf C. DocFid, Introductio [s. Anm. 12]).
- 23 Für einen Überblick über alle 2001 der C. DocFid reservierten *delicta graviora* vgl. dies., Epistula (s. Anm. 14), 786 f. sowie z.B. die Darstellungen bei SCHMITZ, Delicta (s. Anm. 14), 299-304 oder LÜDICKE, Glaubenskongregation (s. Anm. 14), 445-449. Für die aktuelle Rechtslage aufgrund der Normae/2010 vgl. etwa REES, W., Delicta graviora im Recht der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen: Güthoff, E. / Korta, S. / Weiß, A. (Hrsg.), Clarissimo Professori Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst. (AIC 50) Frankfurt a.M. u.a. 2013, 467-506, bes. 475-496.

Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden²⁴. Auch der Missbrauch von Minderjährigen unter 18 Jahren²⁵ ist seitdem der Behandlung durch die Kongregation reserviert²⁶.

Wann immer ein Ordinarius²⁷ die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) einer Straftat erhält, ist er seit Inkrafttreten des CIC/1983 zur Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtet, d.h. er muss „selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen“ (c. 1717 § 1)²⁸. Aufgrund von Art. 13 Normae/2001 bzw. aktuell

24 Vgl. hierzu nachfolgende Anm. 29.

25 Nach herrschender Meinung hat der Papst mit dem MP Sacrosanctae Tut (s. Anm. 20) i.V.m. den Normae/2001 das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre erhöht (vgl. z.B. LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 449; PLATEN, Perspektiven [s. Anm. 14], 642). Bis dahin galt gemäß c. 1395 § 2 CIC nur der Missbrauch eines Minderjährigen unter 16 Jahren als Straftatbestand. Vgl. für die Gegenmeinung z.B. WIJLENS, M., Die Verantwortung und Aufgaben von Bischöfen und Ordensoberen angesichts sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der Kirche: Goertz, S. / Ulonska, H. (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie (Theologie. Forschung und Wissenschaft 31) Berlin 2010, 147-175, 152 f., Anm. 4.

26 Vgl. Art. 4 § 1 Normae/2001 sowie die entsprechende Mitteilung durch C. DocFid, Epistula, 18.5.2001 (s. Anm. 14), 787. Dass sich der Apostolische Stuhl die Behandlung spezifischer Materien reserviert, ist nach SCHMITZ, Delicta (s. Anm. 14), 296 „keine Neuerung“; vgl. zustimmend REES, Delicta (s. Anm. 23), 472 f.

27 Nach LÜDICKE, MKCIC 1717, Rn. 5 (Stand: Nov. 2001) bereitet die Tatsache, dass c. 1717 vom Ordinarius spricht, „Schwierigkeiten, wenn aufgrund der Vorermittlung der Kirchenanwalt zur Klageerhebung angewiesen werden soll.“ Ordinarien, für deren Gerichte es keine Zuständigkeit gibt, sind jedoch „unfähig, nach c. 1718 § 1, 3° zu entscheiden, daß ein Prozess geführt werden soll, weil sie keinen Kirchenanwalt zur Klageerhebung anweisen können. Dasselbe gilt für alle Ordinarien, die nicht Ortsordinarien sind, z. B. die des Ordensbereichs.“ Vom Gesetz ist daher „nur die Vorermittlung gedeckt durch denjenigen Ortsordinarius, in dessen Gebiet die Tat begangen wurde, der Täter Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat, oder, falls ein solcher fehlt, sich gerade aufhält“ (ebd.).

28 Zu Recht betonen ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Loseblattwerk). (MKCIC 61) Essen 2011, Vorverfahren – 3, Rn. 2, dass der Ordinarius keineswegs „jedem Gerücht [...] nachgehen [muss]. Um nutzlose Voruntersuchungen zu vermeiden, verlangt der Gesetzgeber, dass die erhaltene Nachricht wenigstens wahrscheinlich den Tatsachen entspricht. Sprechen jedoch die vorliegenden Informationen, Indizien oder konkreten Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Straftat, muss der Ordinarius tätig werden, um diese durch die Voruntersuchung zu verifizieren. Dabei wird nicht verlangt, dass bereits für ein Strafverfahren verwertbare Beweise vorliegen, ein Schuldeingeständnis oder dezidierte Zeugenaussagen oder gar eine moralische Gewissheit. Vielmehr soll ein bestehender Anfangsverdacht erhärtet oder aber entkräftet werden.“ Vgl.

Art. 16 Normae/2010 kann er nach deren Abschluss aber nicht mehr selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls auf welchem Wege er gegen den mutmaßlichen Täter vorgeht. Stattdessen muss er die Kongregation für die Glaubenslehre über das Voruntersuchungsergebnis informieren²⁹. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen³⁰. Hat die Voruntersuchung den Verdacht erhärtet, muss der Miss-

etwa LÜDICKE, MKCIC 1717, Rn. 2 (Stand: Nov. 2001) bzw. HALLERMANN, H., Zwischen Anzeige und Strafprozess. Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK: Ders. u.a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. (Würzburger Theologie 9) Würzburg 2012, 137-184, 141 f. sowie ausführlich zur kanonischen Voruntersuchung etwa REISSMEIER, J. J., Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung. Innsbruck 2012, 43-54; FOLEY, J. J., Preliminary Investigation: Considerations and Options: Dugan (Hrsg.), Developments (s. Anm. 15), 35-54; RAMOS, F. J., La investigación previa en el código de derecho canónico (CIC, cann. 1717-1719): Kowal, J. / Llobell, J. (Hrsg.), „Iustitia et Iudicium“. Studi di diritto matrimoniale e processuale canonico in onore di Antoni Stankiewicz. (Studi Giuridici 89) Vatikanstadt 2010, 2109-2134; ASTIGUETA, D. G., L'investigazione previa: D'Auria, A. / Papale, C. (Hrsg.), I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede. Norme, prassi, obiezioni. (Quaderni di Ius Missionale 3) Vatikanstadt 2014, 79-108 und MILLETTE, L., An Analysis of the Preliminary Investigation in Light of the Rights of the Accused: Jur 75 (2015) 109-195. Meldet der Ordinarius den Verdacht eines *delictum gravius* direkt der C. DocFid, führt diese die Voruntersuchung durch (vgl. DE PAOLIS, V., Norme de gravioribus delictis riservati alla congregazione per la dottrina della fede: PRC 91 [2002] 273-312, 298; NÚÑEZ, G., La competencia penal de la Congregación para la Doctrina de la Fe. Comentario al m. p. Sacramentorum Sanctitatis Tutela: IusCan 43 [2003] 351-388, 368).

29 Vgl. LÜDICKE, Glaubenskongregation (s. Anm. 14), 450; REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 51. Nach ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 2 könne „wohl von einer solchen Anzeige an die C. DocFid abgesehen werden“, wenn die Voruntersuchung den Anfangsverdacht völlig entkräftet hat (vgl. zur Begründung bereits LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 450). Dem Wortlaut von Art. 16 Normae/2010 entspricht dies aber nicht. Für REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 59 liegt deshalb zumindest nahe, dass eine Meldepflicht immer bestehe. Er empfiehlt, „in jedem Fall eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre zu machen, weil durch deren Antwort die Vorgehensweise des Ordinarius eine Bestätigung erfährt und er damit auch entlastet wird“ (ebd.). Allerdings gibt auch SCICLUNA, C. J., Delicta Graviora. Ius Processuale: D'Auria/Papale (Hrsg.), Delitti (s. Anm. 28), 109-128, 114 die Auskunft: Beschuldigungen, die jeder Grundlage und Glaubwürdigkeit entbehrten, seien mit einem begründetem Dekret zurückzuweisen. Alle nicht augenscheinlich falschen Vorwürfe seien, wenn der Beschuldigte noch lebt, der C. DocFid zu melden (vgl. ebd., 115).

30 Vgl. ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 3 sowie SCICLUNA, C. J., The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding „Graviora Delicta“: Dugan, P. M. (Hrsg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law. Proceedings of a conference held at

brauchsvorwurf in einem Gerichtsverfahren untersucht werden; nur ausnahmsweise kann sich die Kongregation mit dem Verwaltungsweg begnügen³¹. In der Regel wird sie aber nicht selbst tätig, sondern weist den Ordinarius an, die Sache weiter zu behandeln³². Sieht die Kongregation den Verdacht durch die Voruntersuchung nicht bestätigt, teilt sie dem Ordinarius lediglich mit, ein Strafverfahren sei nicht erforderlich³³.

the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 25-26, 2004. Montréal 2005, 235-243, 240f.

- 31 Art. 17 Normae/2001 schrieb bei *delicta graviora* ursprünglich immer den Gerichtsweg vor. Der Papst gewährte dem Präfekten der C. DocFid jedoch im Februar 2003 die Sondervollmacht, bei schweren und klaren Fällen auch auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Vgl. PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 14), 650. Auch nach Art. 21 § 1 Normae/2010 müssen *delicta graviora* in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden. Durch Art. 21 § 2 Nr. 1 Normae/2010 ist die Möglichkeit eines außergerichtlichen Dekrets nun allerdings regulär vorgesehen. Vgl. hierzu ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 43 f., Rn. 1 f. – Wie schon für c. 1718 CIC gilt auch für Art. 21 § 2 Nr. 1 Normae/2010 als „[n]icht näher erklärte Voraussetzung [...], daß die Vorermittlung Elemente in ausreichender Zahl erbracht hat“ (LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2 [Stand: Dez. 2003]) und die zu treffende Entscheidung möglich ist. „Zu diesen *elementa* gehören alle Beweise und Indizien, die entweder die Anschuldigung oder den Vorwurf erhärten oder aber entkräften, die Auskunft geben über Strafbarkeitsvoraussetzungen, Angemessenheit eines Strafverfahrens sowie den möglichen Verfahrensweg.“ (ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess [s. Anm. 28], Vorverfahren – 8, Rn. 1; vgl. LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2 [Stand: Dez. 2003]). – Nach Art. 21 § 2 Nr. 2 Normae/2010 kann die Kongregation „[s]ehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war,“ auch „direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung“ vorlegen.
- 32 Vgl. Art. 13 Normae/2001 sowie aktuell Art. 16 Normae/2010 und hierzu ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 3 bzw. LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2a (Stand: Dez. 2003). Nach PLATEN, Diözesanbischof (s. Anm. 8), 252 sollte allerdings „die Bedeutung des diözesanbischöflichen Votums bei der Übergabe der Voruntersuchungsakten an die Kongregation nicht unterschätzt werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass den Vorschlägen der Diözesanbischöfe u.a. hinsichtlich des Verfahrenswegs (Strafprozess oder Verwaltungsstrafverfahren) oftmals gefolgt wird.“
- 33 Zur Zuständigkeit und Vorgehensweise der C. DocFid vgl. zusammenfassend REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 54-59. – Nach c. 1718 hat der Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung („Cum satis collecta videantur elementa ...“) zu entscheiden, ob ein Verfahren zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe geführt werden kann (n. 1), ob dies angesichts von c. 1341 geschehen soll (n. 2) und, wenn ja, auf welchem Verfahrensweg (n. 3). „Dem § 2 (und can. 1719 hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens) lässt sich entnehmen, dass der Ordinarius diese [Entscheidung] in der Form eines Dekretes zu dokumentieren hat“ (ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess [s. Anm. 28],

Die Diözesanbischöfe oder zumindest ihre Offiziale wussten schon seit 1983, dass sie bei jeder *notitia saltem verisimilis* von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker eine kanonische Voruntersuchung hätten veranlassen müssen. Als der Papst den Diözesanbischöfen 2001 die Zuständigkeit für die *delicta graviora* entzog und sie verpflichtete, jeden wenigstens wahrscheinlichen Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden, war Bischof FÜRST erst rund sieben Monate im Amt³⁴. Er nahm die päpstliche Korrektur seiner Amtsgewalt zum Anlass, den bis dahin wohl auch in Rottenburg üblichen regelmäßigen Verzicht auf ein Strafverfahren nach c. 1341 abzustellen und das Problem sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in einem transparenten Verfahren anzugehen, das Opfern und Beschuldigten bzw. Tätern zugleich möglichst gerecht werden sollte³⁵.

Eine Arbeitsgruppe des Rottenburger Offizialats schlug ihm im Sommer 2001 vor, sich bei der Ermittlung einer meldepflichtigen *notitia saltem verisimilis* von einem Beraterstab unterstützen zu lassen. Bischof FÜRST nahm diese Idee auf und ließ für seine Diözese parallel zur Erarbeitung der DBK-Leitlinien eigene Verfahrensregeln für den Umgang mit Missbrauchsfällen erarbeiten. Schon in deren erster Fassung war aus dem vorgeschlagenen Beraterstab eine kleine, noch namenlose Kommission geworden. Sie sollte bestehen aus (1.) dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, (2.) dem Leiter der für das übrige Personal zuständigen Hauptabteilung, im Verhinderungsfall dem Diözesanjustitiar und bei dessen Verhinderung einem anderen, vom Generalvikar zu bestimmenden Mitglied der Diözesanverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt, (3.) dem Offizial oder einem von ihm bestellten Diözesanrichter sowie (4.) einem vom Diözesanrat bestimmten Mitglied. Angedacht war ein Zusammentreten dieser Kommission, wann immer das Bischöfliche Ordinariat über ein möglicherweise begangenes *delictum gravius* in-

Vorverfahren – 8, Rn. 1). Diese Dekretspflicht gilt auch für die der C. DocFid vorbehaltenen *delicta graviora*. Teilt die Kongregation dem Ordinarius, der die Voruntersuchung veranlasst hat, gemäß Art. 16 Normae/2010 mit, ein Strafverfahren könne bzw. brauche nicht durchgeführt zu werden, hat dieser über den Abschluss der Voruntersuchung ein Dekret auszufertigen (vgl. c. 1719).

³⁴ Dr. Gebhard FÜRST wurde am 17.9.2000 zum Bischof geweiht (vgl. *Annuario Pontificio* per l'anno 2015. Vatikanstadt 2015, 616).

³⁵ Von einer USA-Reise, bei der er sich über den Umgang US-amerikanischer Diözesen mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker informiert hatte, sei der Bischof Anfang 2002 „mit noch schärferem Problembewusstsein zurückgekehrt“, so der Bericht der Kommission sexueller Missbrauch. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2013: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20131231_bericht_ksm.pdf (19.7.2016).

formiert würde³⁶. Eine Beschränkung auf Fälle sexuellen Missbrauchs war anfangs also nicht geplant.

1.2. Beratendes und vertrauensbildendes Gremium

Genau dazu kam es aber mit den „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“,³⁷ die 2002 im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Kommission hieß nun „Kommission sexueller Missbrauch“ und wich auch in ihrer Zusammensetzung von den früheren Planungen ab: Mitglied war nur noch einer der beiden Personalabteilungsleiter,³⁸ außerdem ein/e Jurist/in des Bischöflichen Ordinariats, ein vom Offizial bestellter Diözesanrichter, je ein Vertreter von Diözesan- und Priesterrat, wobei der Diözesanrat möglichst eine Frau und der Priesterrat möglichst ein Vorstandsmitglied entsenden sollte, sowie ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r. Der Pressesprecher sollte von der Kommission „in geeigneter Weise“ einbezogen werden, konnte nach deren Ermessen also auch an den Sitzungen teilnehmen³⁹. Darüber hinaus wurde die Kommission befugt, bedarfsweise weitere, im

³⁶ Vgl. Art. 2 des Entwurfs der „Verfahrensregeln bei Missbrauchsfällen gemäß Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001“, 10.7.2002 (unveröffentlicht).

³⁷ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185-188. Die Regularien/2002 bestehen aus den „Grundsätze[n] zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und andere Mitarbeiter im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (S. 185-187) sowie einer „Verfahrensordnung“ (S. 187 f.). Mit ihnen solle „noch mehr als bisher unternommen werden, um [...] schwerem sexuellem Fehlverhalten vorzubeugen und einschlägige Vergehen zu verhindern“ (S. 185). Insbesondere sollten Zuständigkeiten klar geregelt und ein schnellstmögliches Reagieren auf Anschuldigungen sichergestellt werden, dem seelischen Wohl der Opfer und ihrer Familien besondere Beachtung geschenkt, eine frühzeitige und fortdauernde Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden sowie ein transparentes Verfahren bei gleichzeitig bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes gewährleistet werden. Darüber hinaus solle das Recht der Öffentlichkeit auf Information beachtet und dem Beschuldigten bzw. Täter rechtlicher Beistand und persönliche Begleitung angeboten werden (vgl. ebd.). – Zum Rechtscharakter der Regularien/2002 vgl. im Folgenden unter 2.1.

³⁸ Getragen wurde diese Lösung von der Vorstellung, die KsM werde nur einzelfallbezogen zusammentreten müssen und damit der für den jeweiligen Beschuldigten zuständige Hauptabteilungsleiter als Kommissionsmitglied fungieren können. Schon bei der Verabschiedung ihrer Geschäftsordnung vom 5.7.2004 (unveröffentlicht) hat die KsM mit Art. 1 Abs. 2 dann aber beschlossen, dass unabhängig davon, wer von den beiden Hauptabteilungsleitern „Pastorales Personal“ und „Personal“ ordentliches KsM-Mitglied ist, stets beide an den Sitzungen teilnehmen.

³⁹ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.2.

Umgang mit Opfern und Tätern sachverständige Personen beratend hinzuziehen⁴⁰.

Den Kommissionsvorsitz führt nach den Regularien/2002 nicht wie anfänglich geplant der im Bischöflichen Ordinariat für das pastorale Personal, also u.a. die klerikalen Täter zuständige Hauptabteilungsleiter, sondern eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens⁴¹. Von 2002 bis 2011 war dies der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Robert ANTRETTER, ihm folgten von 2011 bis 2013 Markus GRÜBEL, ebenfalls Mitglied des Bundestages (CDU), sowie seit 2014 Dr. Monika STOLZ, ehemalige Landessozialministerin und bis Ende April 2016 CDU-Landtagsabgeordnete in Baden-Württemberg⁴².

Denn: Nach den Rottenburger Regularien/2002 soll die KsM nicht nur das Verfahren der Behandlung eines Missbrauchsverdachts beratend begleiten⁴³ und mögliche Hilfen für den Umgang mit dem Beschuldigten bzw. Täter prüfen⁴⁴. Sie soll ausdrücklich auch „als vertrauensbildendes Gremium nach außen in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung“⁴⁵ garantieren. Deshalb hat eine Person des öffentlichen Lebens den Vorsitz inne und haben alle Kommissionsmitglieder das Recht, jederzeit zurückzutreten, wenn das Vertrauensverhältnis zum Diözesanbischof gestört sein sollte⁴⁶. Nicht nur von ihrem ersten Vorsitzenden,⁴⁷ son-

40 Vgl. ebd., Nr. 2.4.

41 Vgl. ebd., Nr. 2.3.

42 Vgl. Daten und Fakten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Präventionsmaßnahmen nach dem Jahr 2010. Stand: 27. Januar 2015: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20150127_rueckblick_aufarbeitung_sexueller_missbrauch.pdf (19.7.2016), 2 sowie die Mitteilungen: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 8 v. 15.6.2011, 308 sowie ABl. Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) Nr. 10 v. 15.7.2014, 402.

43 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.1.

44 Vgl. ebd., 187, Nr. 2.4. Nach den Grundsätzen der Regularien/2002 hat dabei allerdings das Wohl des Opfers ausdrücklich Vorrang (vgl. ebd., 185, Nr. I.A).

45 Ebd., 187 f., Nr. 2.5.

46 Vgl. ebd.

47 Vgl. z.B. ANTRETTER, R., „Ein Klima des Vertrauens“. Wie das Bistum Rottenburg-Stuttgart mit Missbrauchsfällen umgeht [KNA-Interview], 19.2.2010: <http://www.domradio.de/nachrichten/2010-02-19/wie-das-bistum-rottenburg-stuttgart-mit-missbrauchsfaelen-umgeht> (19.7.2016) bzw. DERS.: Diözese Rottenburg-Stuttgart, Interview Kommission Sexueller Missbrauch – Robert ANTRETTER, 6.9.2010: <https://www.youtube.com/watch?v=yLzDFYT2HZk> (19.7.2016), 3:35 Min. Vgl. entsprechend GRÜBEL, Bericht (s. Anm. 35), 8.

dern auch von Seiten der Diözese⁴⁸ ist vor diesem Hintergrund von einer „unabhängigen“ Kommission gesprochen worden. Das wird noch zu thematisieren sein.

1.3. Ersatz oder diözesane Modifikation der „Leitlinien“?

Die Rottenburger Regularien/2002 entstanden parallel zu den am 26. September 2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Leitlinien“. Beide Dokumente wurden in derselben Nummer des diözesanen Amtsblatts veröffentlicht⁴⁹. Unter der Überschrift „– Deutsche Bischofskonferenz –“ fanden sich zunächst die „Leitlinien“ und im Anschluss daran die Aufrufe der DBK zum Weltmissions- und zum Diasporasonntag sowie eine Berichtigung der Partikularnormen Nr. 18 und 19. Erst danach, unter der neuen Überschrift „– Bischöfliches Ordinariat –“, folgten die diözesanen Regularien/2002. In welchem Bezug beide Dokumente zueinander standen, war nicht erkennbar. Aus dem Wortlaut der Regularien/2002 ging nicht hervor, ob sie in Rottenburg-Stuttgart anstelle der DBK-Leitlinien oder als diese nur modifizierend angewendet werden sollten. Einen redaktionellen Hinweis gab es im Amtsblatt nicht⁵⁰. Aus einem Abgleich der Rottenburger Regularien/2002 mit den DBK-Leitlinien/2002 war erschießbar, inwiefern sich die Aufgaben der KsM mit denen der Beauftragten im Sinne der „Leitlinien“ überschneiden. Zur Umsetzung der 2010 und 2013 überarbeiteten „Leitlinien“ hat Bischof FÜRST dann jeweils ausdrücklich festgestellt, in Rottenburg-Stuttgart trete an die Stelle der diözesanen Beauftragten zur Entgegennahme und Prüfung von Missbrauchsvorwürfen eine eigengeprägte „Kommission sexueller Missbrauch“ mit spezifischer Zuständigkeit⁵¹.

48 Vgl. etwa FÜRST, G., Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids, 30.5.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 8 v. 15.6.2011, 307 f., 307 und im Internetauftritt des Bistums: <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html> (19.7.2016).

49 Vgl. DBK, Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 181–184.

50 Bei Publikation der überarbeiteten DBK-Leitlinien von 2010 und 2013 wurde dies durch die zugehörigen bischöflichen Erklärungen zu ihrer Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart besser gelöst (vgl. für die Belege s. Anm. 5).

51 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1; DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I.

2. AKTUELLE RECHTSLAGE

2.1. (Rechts-)Quellen

Am 10. November 2015 hat das Bischöfliche Ordinariat eine Sonderausgabe des diözesanen Amtsblatts herausgegeben⁵². Unter der Überschrift „Regularien zur Aufarbeitung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ heißt es: In der vorliegenden Ausgabe seien „der besseren Übersicht und Umsetzung wegen für den Veröffentlichungszeitpunkt umfassend sowohl bereits bestehende wie auch neue Gesetze und Ordnungen zusammengestellt.“⁵³ Darüber hinaus würden Hilfsmittel, konkret v.a. verschiedene Muster-schreiben, -erklärungen u.a. Vorlagen bzw. Handreichungen, sowie einschlägige Kontaktadressen bekannt gemacht⁵⁴. Es handelt sich tatsächlich also nicht um eine reine Rechts-, sondern auch um eine Materialsammlung, weshalb die Überschrift „Regularien“ zumindest nicht ganz glücklich gewählt ist. Zudem war der Begriff bislang für die diözesanen Regularien/2002 reserviert.

Bezüglich der KsM informiert der Generalvikar in seiner Einleitung: Grundlage ihrer Arbeit seien die DBK-Leitlinien/2013, die Bischof FÜRST „mit seiner Erklärung vom 15.12.2013 modifiziert und in Kraft gesetzt hat.“⁵⁵ Ähnlich formuliert auch die im selben Amtsblatt veröffentlichte neue Präventionsordnung der Diözese⁵⁶. Die Rechtslage scheint also übersichtlich, und im genannten Amtsblatt sind auch nur die „Leitlinien“ von 2013 sowie die zugehörige Erklärung des Bischofs abgedruckt. Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch Bedenken:

Bischof FÜRST hat 2013⁵⁷ seine frühere Erklärung von 2010 ausdrücklich als weitergeltend bestätigt⁵⁸. Diese wiederum geht selbstverständlich davon aus,

⁵² Vgl. ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015.

⁵³ Stroppe, C., Einleitung, 29.10.2015: ebd., 450 f., 450.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Ebd., Nr. 1.

⁵⁶ Vgl. FÜRST, G., Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 22.10.2015: ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 458-462, 461, Nr. 6, wo es heißt, für die Intervention bei Verdachtsfällen seien „die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ‚für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ in Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklärung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich.“

⁵⁷ Die Erklärung wurde ursprünglich publiziert mit der vorangestellten Kennzeichnung „BO Nr. 6324 – 05.12.13“, war als solche aber undatiert. Die Datierung der Erklärung

dass die Regularien/2002 fortgelten und den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart regeln⁵⁹. Die Auskünfte in der o.g. Sonderausgabe des Amtsblatts sind also unzutreffend. Hinzu kommt, dass die „Leitlinien“ von 2013, wie Heribert HALLERMANN gezeigt hat, auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart keine Gesetzeskraft erlangt haben⁶⁰.

Grundlegend für die Arbeit der KsM sind also nach wie vor die diözesanen Regularien/2002 in einer zumindest faktisch durch die DBK-Leitlinien von 2013 und die bischöflichen Erklärungen von 2010 und 2013 modifizierte Fassung. Welche Rechtskraft aber haben die Regularien/2002 selbst?⁶¹

Im diözesanen Amtsblatt wurden sie 2002 in der für bischöfliche Erlasse üblichen Rubrik „Bischöfliches Ordinariat“ veröffentlicht. Nach Titel und Inhalt lassen die Regularien/2002 erkennen, dass sie anordnenden Charakter beanspruchen und als Partikulargesetz intendiert sind. Während die DBK-Leitlinien/2002 im selben Amtsblatt lediglich im Sinne einer Mitteilung abgedruckt sind,⁶² soll-

auf den 15.12.2013 durch Generalvikar STROPPEL, Einleitung (s. Anm. 53), 450, Nr. 1 legt das Erscheinen des damaligen Amtsblatts zugrunde. In der o.g. Ausgabe des ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 456 f. wird die Erklärung nun mit dem Zusatz „zuletzt geändert durch Veröffentlichung im KABl. 2014, 402“ überraschenderweise auf den 22.10.2015 datiert. In den Text der Erklärung sind die 2014 mitgeteilten personellen Änderungen (vgl. Anm. 42 u. 83) eingearbeitet.

58 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437.

59 Vgl. DERS, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1 sowie die Vorgabe von ebd., Nr. 3, wonach die von den unter bischöflicher Aufsicht stehenden diözesanen Institutionen erlassenen Regelungen „mit den von Bischof Dr. Gebhard Fürst in Kraft gesetzten ‚Regularien‘ abgestimmt“ werden sollen, um „ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Ortskirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart sicherzustellen.“

60 HALLERMANN konstatiert einen „Gesetzgebungsversuch“ und kann auch dem Wortlaut der zugehörigen bischöflichen Erklärung eine „rechtlich zwingende Anordnung [...] nicht [...] entnehmen.“ So HALLERMANN, H., Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: AfkKR 182 (2013) 386-425, 418 u. 420. Allerdings sei „erkennbar, dass sich der diözesane Gesetzgeber seiner eigenen Gesetzgebungskompetenz und -verantwortung für die rechtswirksame Umsetzung der Leitlinien/2013 in diözesanes Recht bewusst ist“ (ebd., 420).

61 U.a. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 3 (wörtlich zitiert in Anm. 59) setzt voraus, den Regularien/2002 komme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Rechtskraft zu.

62 Der Zusatz „Fulda, den 26. September 2002“ gibt lediglich Ort und Datum des Beschlusses der DBK-Vollversammlung über die Leitlinien/2002 an. Eine namentliche Kennzeichnung durch Bischof Dr. Gebhard FÜRST fehlt und somit jeglicher Hinweis auf einen ggf. auch nur versuchten diözesanen Gesetzgebungsakt. Vgl. zur Frage der Inkraftsetzung der „Leitlinien“ als Diözesangesetz am Beispiel der Leitlinien/2013 aus-

ten die Regularien/2002 ausdrücklich am 1. Oktober 2002 in Kraft treten⁶³. Die fragliche Ausgabe des Amtsblatts datiert aber vom 14. Oktober 2002 und eine rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäß c. 9 ausgeschlossen⁶⁴. Die Regularien/2002 hätten daher frühestens nach Ablauf der kodikarisch festgelegten Gesetzesschwebe (c. 8 § 2) zum 15. November 2002 als Diözesangesetz in Kraft treten können. Allerdings hätte es dafür einen erkennbaren gesetzgeberischen Willensakt des Diözesanbischofs gebraucht. Im Abdruck der Regularien/2002 tritt Bischof FÜRST weder durch seine Unterschrift noch anderweitig in Erscheinung. Die im Amtsblatt vorangestellte Ordnungsnummer des Bischöflichen Ordinariates⁶⁵ lässt nicht auf eine bischöfliche Gesetzesausfertigung schließen. Im Ergebnis haben die Regularien/2002 damit weder zum 1. Oktober 2002 noch zu einem späteren Datum als Diözesangesetz Rechtsverbindlichkeit erhalten. Gleichwohl werden sie seit Oktober 2002 durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart angewendet⁶⁶.

Sie gelten zudem als Grundlage späterer, formal korrekt erlassener diözesaner Ordnungen und Gesetze. Dies sind mit Auswirkungen auf die Zuständigkeit und Arbeit der KsM: Eine Ordnung vom 24. Juni 2005 für die Behandlung und Archivierung von Voruntersuchungsakten,⁶⁷ die diözesanen „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ vom 30. Mai 2011⁶⁸ und die Rahmenordnung vom 15. März 2012 zur Abstimmung der Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauf-

führl. HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 409-413 bzw. für die Leitlinien/2010 DERS., Anzeige (s. Anm. 28), 137-184.

⁶³ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 4.

⁶⁴ Vgl. z.B. SOCHA, MKCIC 9, Rn. 2-5 (Stand: Feb. 2012); HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehe-recht. (SpKR) Wien u.a. 1983, 35 f. sowie etwa HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 407, 416.

⁶⁵ Im vorliegenden Fall „BO Nr. A 2461 – 1.10.2002“ mit dem Zusatz „PfReg. F 1.1“, vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185.

⁶⁶ So kommt auch HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 424 zu dem Ergebnis: Die Leitlinien/2013 würden in zahlreichen Diözesen angewendet, ohne rechtswirksam in diözesanes Recht umgesetzt worden zu sein: „Im Bedarfsfall wird wohl auf sie zurückgegriffen werden – jedoch nicht im Sinne der Anwendung geltenden Rechts, sondern aufgrund des Willens und der Durchsetzungsmacht der diözesanen Verantwortlichen.“

⁶⁷ Vgl. FÜRST, G., Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motuproprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ entstanden sind, 24.6.2005: ABl. Rottenburg-Stuttgart 112 (2005) Nr. 11 v. 15.7.2005, 198 f.

⁶⁸ Vgl. DERS., Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307 f.

tragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁶⁹.

2.2. Zuständigkeit und Zusammensetzung der KsM

An die Stelle der von den DBK-Leitlinien vorgesehen Beauftragten bzw. des Beraterstabes tritt, so Bischof FÜRST 2010 und 2013 ausdrücklich, „in der Diözese Rottenburg-Stuttgart weiterhin die 2002 eingesetzte ‚Kommission sexueller Missbrauch‘“⁷⁰. Zuständig ist die KsM, den 2010 überarbeiteten „Leitlinien“ entsprechend,⁷¹ durch die Erklärung des Bischofs ausdrücklich nicht nur für Missbrauchsfälle durch Kleriker und mit Gestellungsvertrag in der Diözese tätige Ordensleute,⁷² sondern auch für alle Laien im kirchlichen Dienst⁷³. Dies entsprach bereits seit 2002 der „Praxis der KsM“⁷⁴: Schon die Regularien/2002 sahen vor, die diözesane Verfahrensordnung sei bei jedem gegen „Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Dienst der Diözese“ gerichteten Verdacht anzuwenden⁷⁵.

Seit 2010 sind alle Mitglieder der KsM und die Voruntersuchungsführer ähnlich den Ansprechpersonen im Sinne der „Leitlinien“⁷⁶ generell beauftragt, das Ge-

69 Vgl. DERS., Rahmenordnung v. 15.3.2012 zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 56 (2012) Nr. 5 v. 15.4.2012, 148.

70 FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I. Vgl. entsprechend FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

71 Vgl. hierzu HALLERMANN, Anzeige (s. Anm. 28), 155-157.

72 Vgl. entsprechend noch die Konzeption der DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 181 f. mit Nr. 1.

73 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 2, wonach sich der Zuständigkeitsbereich der KsM „über die Kleriker hinaus auch auf Laien (Leitlinien 4) [erweitert. ...] Die KsM ist künftig über den Kreis der ‚Diözesanbediensteten‘ hinaus für alle Verdachtsfälle zuständig, sofern die Beschuldigten ‚Mitarbeiter im kirchlichen Dienst‘ sind (Leitlinien 4). Damit bezieht sich die Zuständigkeit der KsM auch auf Pfarreien sowie Verbände und andere Institutionen unter der Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, da auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ‚im kirchlichen Dienst‘ stehen.“

74 Ebd.

75 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185 [Präambel] sowie die entsprechend formulierten „Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und andere Mitarbeiter im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ebd., 185-187.

76 Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 15 bzw. aktuell DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 5), 418, Nr. 17: „Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Perso-

sprach mit Opfern und Beschuldigten zu suchen⁷⁷. Aufgrund der „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ vom 30. Mai 2011 leitet die KsM zudem entsprechende Anträge an die Zentrale Koordinierungsstelle in Bonn weiter und empfiehlt dem Bischof die Höhe der Anerkennungsleistung⁷⁸.

2010 und 2013 wurde auch die Zusammensetzung der KsM modifiziert: Seit 2010 gehören ihr, wie ursprünglich geplant,⁷⁹ beide Leiter der für Personal zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat an⁸⁰. Seit 2013 ist zudem nicht mehr ein vom Official bestellter Diözesanrichter Kommissionsmitglied, sondern der „Kirchenrechtler der Universität Tübingen“⁸¹. Das hatte ganz pragmatische Gründe: Seit 2002 war die Position des Diözesanrichters in der KsM mit Professor Richard PUZA besetzt, bis 2012 Ordinarius für Kirchenrecht in Tübingen. Seinen Nachfolger an der Tübinger Katholisch-Theologischen Fa-

nensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.“

77 FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295 f., Nr. 4.

78 Vgl. DERS, Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307, Nr. 4. Dabei müssen die „der KsM bekannten Opfer [...] nicht erneut von sich aus aktiv werden und das Antragsformular der Deutschen Bischofskonferenz einreichen“, sondern „werden in einem vom Vorsitzenden der KsM unterzeichneten Brief angeschrieben und zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeladen“ (ebd., Nr. 1). Das entsprechende Schreiben des/der KsM-Vorsitzenden „macht u. a. deutlich, dass das Verfahren für Opfer vereinfacht wird, deren Erfahrungen der KsM bereits bekannt und von ihr geprüft worden sind. Vor allem soll den Antragstellern erspart werden, erneut den Tathergang detailliert zu schildern, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Ihnen wird daher vorgeschlagen, dass der bereits bekannte Tathergang von der KsM in den Antrag eingefügt wird. Selbstverständlich bleibt es den Opfern unbenommen, den Tathergang noch einmal aus ihrer Sicht darzustellen, wenn sie dies wünschen“ (ebd., Nr. 2).

79 Vgl. o. Anm. 36.

80 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.1. Zur Regelung von Art. 1 Abs. 2 der KsM-Geschäftsordnung vom 5.7.2004, das unabhängig von der formalen Mitgliedschaft stets beide Hauptabteilungsleiter an den Sitzungen teilnehmen sollten, vgl. bereits o. Anm. 38.

81 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437 f., Nr. II.1.

kultät wollte Bischof FÜRST 2013 unabhängig von einer späteren Ernennung zum Diözesanrichter⁸² auch in die KsM berufen.

Wichtiger ist die 2010 erstmals positivierte und 2013 bestätigte Konzeption, neben „ordentlichen Mitgliedern“ weitere Angehörige bzw. „Mitglieder“ der KsM auszuweisen. Hierzu gehören die beiden mit der kanonischen Voruntersuchung beauftragten Berichterstatter, unter der Überschrift „ständige Gäste“ ein Oberstaatsanwalt als sachkundiger Berater und von 2010 bis 2013 der Pressesprecher der Diözese, der nach seinem Ruhestandseintritt noch bis Ende 2013 als Berater fungierte, sowie seit 2013 die hauptamtliche KsM-Geschäftsführerin und zugleich diözesane Präventionsbeauftragte⁸³. Nachdem die KsM-Geschäftsführung zum 1. August 2016 von der Stabsstelle Prävention getrennt wurde,⁸⁴ hat Bischof FÜRST die Leiterin der Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“ als sachkundige Beraterin zum ständigen Gast und somit beratenden KsM-Mitglied ernannt⁸⁵. Schon nach den Regularien/2002 konnte die Kommission bedarfsweise sachverständige Berater/innen hinzuziehen,⁸⁶ de facto nahm z.B. der zum Voruntersuchungsführer ernannte Diözesanrichter regelmäßig an den Sitzungen teil. Dieser Praxis trug die bischöfliche Erklärung von 2010 Rechnung, indem sie neben den ordentlichen Mitgliedern unter der Überschrift „Zusammensetzung der KsM“ weitere konkrete Personen und Ämter bzw. Funktionen benannte, die dann 2013 sogar als „Mitglieder“ bezeichnet werden⁸⁷. Daher ist heute formal zwischen „ordentlichen“ und „anderen“ Mitgliedern zu unterscheiden. Aus der Natur der Sache und nach der KsM-Geschäftsordnung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt⁸⁸.

Erweitert wurde der Aufgabenbereich der KsM mit Inkrafttreten der Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen KsM und Beauftragten

82 Die Berufung zum ordentlichen KsM-Mitglied erfolgte mit Schreiben vom 22.5.2013, die Ernennung zum Diözesanrichter am 9.2.2015.

83 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.2 f. i.V.m. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.2-4; DERS., Aktualisierung Kommission sexueller Missbrauch: ABl. Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) Nr. 10 v. 15.7.2014, 402.

84 Vgl. STROPPEL, C., Organisationserlass für die Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“, 24.5.2016 (BO-Nr. 2810): ABl. Rottenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 7 v. 15.6.2016, 195 i.V.m. DERS., Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“, 24.5.2016 (BO-Nr. 2811): ebd.

85 Vgl. FÜRST, G., Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“, 5.7.2016 (BO-Nr. 3615): ABl. Rottenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 8 v. 15.7.2016, 231.

86 Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.4.

87 Vgl. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. II: „Die Kommission sexueller Missbrauch setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: [...]“.

88 Vgl. KsM-Geschäftsordnung (s. Anm. 38), Art. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1.

bzw. Kommissionen der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese⁸⁹. Seitdem fungiert die KsM nämlich als Beratungs- und in gewisser Hinsicht auch Aufsichtsinstanz z.B. für die Interventionsbeauftragten des Diözesancaritasverbandes (DiCV),⁹⁰ die „Kommission zum Schutz vor sexuellem Miss-

89 Vgl. FÜRST, G., Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 16 v. 15.12.2010, 450. Demnach sei die Rahmenordnung am 24.11.2010 probeweise für ein Jahr in Kraft getreten. Nach Auskunft von § 5 der Rahmenordnung vom 15.3.2012 (s. Anm. 69) unter der Überschrift „Inkrafttreten / Verlängerung“ sei die Rechtsverbindlichkeit der Rahmenordnung vom 24.11.2010 dann zum 15.3.2012 „unbefristet verlängert“ worden. Da die Ordnung von 2010 aber ausdrücklich nur für ein Jahr galt, war sie seit dem 23.11.2011, spätestens aber aufgrund ihrer Publikation im diözesanen Amtsblatt seit dem 14.12.2011 außer Kraft. Ihre Geltung konnte im März 2012 also nicht verlängert werden. Die Promulgation der neuen Rahmenordnung (s. Anm. 69) mit Unterschrift des Bischofs und dem expliziten Hinweis auf ihre unbefristete Geltung ab dem 15.3.2012 ist gleichwohl als gesetzgeberischer Akt des Diözesanbischofs zu verstehen. Die aktuelle Rahmenordnung ist damit zweifellos zum 15.3.2012 in Kraft getreten.

90 In seiner Erklärung zur diözesanen Umsetzung der DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 3, hat Bischof FÜRST mitgeteilt, auf seine Bitte hin hätten Verbände, Stiftungen und andere Institutionen unter diözesaner Aufsicht „eigene Regularien erarbeitet und Beauftragte bzw. Kommissionen berufen“, um „eine zeitnahe und situationsgerechte Bearbeitung von Verdachtsfällen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten“. Gleichwohl hat Bischof FÜRST in seiner Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. III die „Diözese und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen,“ erneut dazu verpflichtet, „eigene Regularien [zu] entwerfen und Beauftragte bzw. Kommissionen [zu] berufen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen“. Direkt anschließend erklärt der Bischof allerdings, für Dekanate und (Gesamt-)Kirchengemeinden würden die Regularien/2002 (s. Anm. 15) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten und deren Anwendung und Umsetzung seitens bischöfliche Aufsichtsbehörde auch erfragt und kontrolliert (vgl. FÜRST, Erklärung/2013 [s. Anm. 5], 438, Nr. IV). Die übrigen rechtlich selbstständigen Einrichtungen könnten „sich statt des Entwurfs eigener Regularien auch der bereits bestehenden und durch den Bischof genehmigten [...] bedienen und diesen unterwerfen“ (ebd., Nr. V). Dies seien neben den „Richtlinien“ der Schulstiftung (s. Anm. 91) etwa die (damaligen) „Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“: ABl. Rottenburg-Stuttgart 56 (2012) Nr. 11 v. 15.12. 2012, 350-355, die ab dem 1.10.2012 *ad experimentum* für drei Jahre galten (vgl. ebd., 355, Nr. VII). Nach Beschluss des Diözesancaritasrates vom 20.7.2015 sind an ihre Stelle inzwischen die unbefristet geltenden „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“: ABl. Rot-

brauch an katholischen Schulen“ der diözesanen Schulstiftung⁹¹ oder das „Kinderschutzteam“ von BDKJ und Bischöflichem Jugendamt⁹². Beauftragte bzw. Kommissionen aller rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich neben dem Bischof auch der KsM mitzuteilen und diese „über die bereits eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.“⁹³ Dabei bleiben die Kommissionen bzw. Beauftragten verantwortlich für die Sachverhaltsaufklärung und etwaige Maßnahmen, können sich aber durch die KsM beraten lassen⁹⁴. Die KsM ihrerseits ist ausdrücklich befugt, dem Diözesanbischof gegenüber zu konkreten Aufklärungs- oder Personalmaßnahmen Stellung zu nehmen und ggf. eine Empfehlung auszusprechen⁹⁵. Sollte sie also mit der Reaktion auf einen Missbrauchsverdacht oder mit dessen Bewertung nicht einverstanden sein, hat sie insofern ein Interventionsrecht, als sie dies dem Bischof mitteilen und ihm ein anderes Vorgehen, gegebenenfalls auch ein Eingreifen empfehlen kann. Wie der Bischof mit diesem Votum umgeht, entscheidet er selbstverständlich frei⁹⁶.

tenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 3 v. 15.2.2016, 36-42 getreten. Demnach werden auf Vorschlag des Caritasrates vom Bischof bis zu zwei Interventionsbeauftragte benannt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und unabhängig, d.h. im Verständnis der Leitlinien nicht im aktiven Dienst des DiCV sind. Sie nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegen und bewerten sie nach Plausibilität sowie weiterem Vorgehen (vgl. ebd., 38, Nr. II.1). Für die Erfüllung der Berichtspflicht an die KsM nach § 3 der diözesanen Rahmenordnung (s. Anm. 69) ist nun nicht mehr der/die Beauftragte zuständig (so noch DiCV-Leitlinien/2012, 351, Nr. II.1.a), sondern die „Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (vgl. DiCV-Leitlinien/2016, 38, Nrn. II.2 u. 40, III.4).

91 Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat die „Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ 2011 eingerichtet, vgl. Richtlinien zur Verhinderung und Aufdeckung von sexuellem Missbrauch an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 12 v. 15.10.2011, 424 f. Diese Richtlinien hat Bischof FÜRST mit Dekret vom 5.9.2011 genehmigt und angeordnet, dass sie mit Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt für drei Jahre *ad experimentum* in Kraft treten sollten, vgl. die entsprechende Erklärung des Kanzlers der Diözesankurie, Felix HAMMER, vom 7.9.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 12 v. 15.10.2011, 423.

92 Vgl. <https://www.bdkj.info/?id=807> (19.7.2016).

93 FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), § 3 Satz 1. Für diese Meldung ist ein zusammen mit der Rahmenordnung veröffentlichtes Formular zu verwenden. Vgl. ebd., § 3 Satz 2 sowie den Abdruck des Formulars ebd., 149 (bzw. erstmalig: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 [2010] Nr. 16 v. 15.12.2010, 451).

94 Vgl. FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), § 3 Sätze 3 f.

95 Vgl. ebd., § 4 Satz 1.

96 Vgl. ebd., § 4 Satz 2.

2.3. Verfahrensordnung

Für Vorwürfe sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker, Ordensangehörigen oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter im direkten Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt folgende Verfahrensordnung: Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, jeden Verdacht an den Generalvikar, einen der beiden Personalabteilungsleiter oder die zuständigen (Schul-) Dekane weiterzuleiten, die sich unbeschadet ihrer eigenen (Personal-)Verantwortung zur Beratung an die KsM wenden können⁹⁷. Daneben sind jederzeit auch direkte Meldungen an die KsM möglich⁹⁸. Die 2011 eingeführte Pflicht aller kirchlichen Mitarbeiter/innen, jeden Verdacht sofort und direkt der KsM anzuzeigen, hat Bischof FÜRST im November 2015 wieder aufgehoben⁹⁹. Nach wie vor muss jede Anzeige unverzüglich auch dem Diözesanbischof mitgeteilt werden¹⁰⁰. Anonyme Anzeigen werden in der Regel nicht beachtet¹⁰¹.

97 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.1. „Bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern sind die jeweiligen Personalverantwortlichen zuständig“ (ebd.). Ähnlich sehen die aktuellen DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 11 vor, dass alle „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst [...] schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind,“ über Hinweise oder einen Verdacht zu informieren haben, „sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden“ können. Nach den DBK, Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 1 galt hingegen noch: „Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten.“

98 Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 11 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.1.

99 Nach dem von Bischof FÜRST erlassenen „Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen“, 25.2.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 4 v. 15.3.2011, 74 f., waren alle kirchlichen Mitarbeiter/innen verpflichtet, jeden Missbrauchsverdacht unverzüglich der KsM anzuzeigen (vgl. ebd., 75 § 4 Abs. 2 Satz 1 mit ausdrücklichem Hinweis auf die Regularien/2002 in Satz 2). Dieses Gesetz und mit ihm die direkte Mitteilungspflicht an die KsM wurden mit Wirkung zum 10.11.2015 aufgehoben durch FÜRST, G., Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 22.10.2015: ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 462-464, 464 § 8 Abs. 2.

100 Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.2. sowie entsprechend DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 4 wie auch DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 12. Die DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 13 sehen hingegen nur mehr vor, dass – unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen der beauftragten Ansprechpersonen – der „*Ordinarius* [...] unverzüglich informiert wird“ (eig. Hervorh.).

101 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.2, während in den DBK-Leitlinien 2002 und 2010 eine entsprechende Vorgabe fehlte. Erstmals bestimmen die DBK-Leit-

Federführend zuständig für Einleitung und Durchführung des Verfahrens¹⁰² sollte nach den Regularien/2002 der für den Beschuldigten personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter im Bischöflichen Ordinariat sein und dabei in engstem Kontakt zu Diözesanbischof und Generalvikar agieren¹⁰³. Die bei Bekanntwerden eines Falles sofort zusammentretende KsM sollte das Verfahren beratend begleiten¹⁰⁴. Aufgrund der DBK-Leitlinien/2010 i.V.m. der zugehörigen bischöflichen Erklärung nimmt inzwischen jedoch die KsM alle Hinweise auf sexuellen Missbrauch „entgegen und [...] selbst] eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.“¹⁰⁵ Lebt der Beschuldigte noch und ist der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kirchenrechtlich zuständig,¹⁰⁶ entscheidet er „– wenn zeitlich möglich nach Anhörung der KsM – über die Einleitung einer Voruntersuchung [...] und] ernennt einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer.“¹⁰⁷ Nach den Regularien/2002 berichtet dieser dem Bischof, der dann die KsM über die Voruntersuchung und ihr Ergebnis informiert¹⁰⁸. Tatsächlich ermöglicht die Zusammensetzung der KsM hier allerdings eine Entlastung: Die

linien/2013 (s. Anm. 1), 418, Nr. 12: „Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.“

¹⁰² Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, wonach alle Anschuldigungen „sofort einer ersten Prüfung unterzogen“ werden sollen (Nr. 1.3). Gegebenenfalls sorgt der personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter „umgehend dafür [...], dass der Täter nicht weiter in seelsorgerlichen Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann“ (Nr. 1.4). Falls nicht schon eine Anzeige bei staatlichen Stellen vorliegt oder die Tat verjährt ist, wird dem Täter bei erwiesenem sexuellen Missbrauch Minderjähriger „zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert“ (Nr. 1.5).

¹⁰³ Vgl. ebd., Nr. 1.3.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., Nr. 2.1.

¹⁰⁵ DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 10 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

¹⁰⁶ Die Zuständigkeit des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart kann gegeben sein als Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (c. 1408) bzw. des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde (c. 1412), oder als Inkardinationsordinarius des beschuldigten Klerikers (vgl. DBK-Leitlinien/2013 [s. Anm. 5], 418, Nr. 14), wobei der Kodex einen solchen „Zuständigkeitsgrund personaler Art“ allerdings nicht kennt, wie LÜDICKE, K., Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – Eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte: DPM 11 (2004) 71-92, 88 zu Recht feststellt. Vgl. DERS., MKCIC 1412, Rn. 1 (Stand: Juli 2005).

¹⁰⁷ FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.1. Bereits seit 2010 war für die kanonische Voruntersuchung das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen; vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.2. Erst 2013 wurde jedoch eine zweite Voruntersuchungsführerin förmlich bestellt; vgl. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.2.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., Nr. 3.2.

Voruntersuchungsführer nehmen (als „andere“ Mitglieder) regelmäßig an den KsM-Sitzungen teil und informieren die (ordentlichen) Kommissionsmitglieder dort direkt.

Die aufgrund der KsM-Struktur ebenfalls mögliche, vom Diözesanbischof auch gewollte und faktisch von Anfang an praktizierte Verzahnung von KsM-Beratung und kanonischer Voruntersuchung wird durch die Regularien/2002 allerdings nicht geordnet. Deren Verfahrensordnung sah vor, dass der jeweils zuständige Hauptabteilungsleiter „im Auftrag des Bischofs möglichst umgehend mit den Opfern und deren Angehörigen“¹⁰⁹ sprach, sobald eine Anschuldigung bekannt wurde. Seit 2010 sind nun alle KsM-Mitglieder wie auch die Voruntersuchungsführer jeweils generell beauftragt, das Gespräch mit Opfern und Beschuldigten zu suchen¹¹⁰. Jedes KsM-Mitglied könnte das Erstgespräch mit dem Opfer führen und aufgrund dessen weitere Hin- oder Beweise für die Plausibilitätsbeurteilung durch die Kommission recherchieren. Tatsächlich hat die Gespräche mit mutmaßlichen Opfern, Beschuldigten und etwaigen Zeug/inn/en aber von Anfang an regelmäßig der vom Bischof für etwaige Voruntersuchungen beauftragte Diözesanrichter geführt. Bei lebenden Beschuldigten erspart dies dem Opfer eine doppelte Aussage, und die für den Ermittlungserfolg oft entscheidende Erstvernehmung¹¹¹ findet innerhalb der kanonischen Voruntersuchung statt. Derselbe Diözesanrichter hat die Gespräche mit Opfern und Zeugen von Anfang an aber auch dann geführt, wenn keine Voruntersuchung eingeleitet wurde, etwa weil der beschuldigte Kleriker bereits verstorben war. Das war von den Regularien/2002 nicht gedeckt, wurde von Bischof FÜRST 2010 aber durch die generelle Beauftragung aller KsM-Mitglieder und der beiden Berichterstatter legitimiert.

Damit die Kommission das gesamte Verfahren beratend begleiten und innerkirchlich sowie nach außen die Einhaltung der Verfahrensordnung garantieren kann, müssen alle Mitglieder auch zwischen den regelmäßigen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen informiert sein. Nach den Regularien/2002 muss der für das Verfahren federführend Zuständige, d.h. ursprünglich der jeweilige Hauptabteilungsleiter, seit 2010 die gesamte KsM inklusive ihrer Geschäftsstelle, über alle Gespräche, Kontakte und Entscheidungen Termin- und Stichwortprotokolle

109 FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 186, Nr. I.A.a) Satz 1. Nach ebd., Satz 2 führen bei „Mitarbeitern, die bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern beschäftigt sind, [...] die entsprechenden Personalverantwortlichen diese Gespräche.“

110 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295 f., Nr. 4.

111 Vgl. z.B. MILNE, R. / BULL, R., Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten: Deckers, R. / Köhnken, G. (Hrsg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte. Berlin 2007, 110-130, 113.

erstellen¹¹². Der Voruntersuchungsführer ist dazu von Rechts wegen ohnehin verpflichtet¹¹³. Kopien dieser Aktennotizen, Gesprächs- und Vernehmungsprotokolle sowie aller ein- und ausgehenden Schriftsätze werden den KsM-Mitgliedern zeitnah über ein gesichertes E-Mail-Postfach im Intranet der Diözese zugänglich gemacht¹¹⁴. Dies ermöglicht bei Bedarf eine auch kurzfristige Rückkoppelung mit der Geschäftsstelle und in den Sitzungen eine fundierte Beratung¹¹⁵.

Über die Plausibilitätsbeurteilung von Hinweisen hinaus hat die KsM insbesondere zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form das mutmaßliche Opfer psychologisch und/oder seelsorglich unterstützt werden kann, indem z.B. seitens der Diözese Therapiekosten übernommen oder qualifizierte Therapeuten vermittelt werden; die Kommission prüft auch, wie ggf. der Beschuldigte bzw. Täter juristisch und/oder pastoral begleitet werden soll¹¹⁶. Ihre diesbezügliche Empfehlung bindet den Diözesanbischof nicht, wurde und wird von ihm bei seinen Entscheidungen aber in der Regel berücksichtigt.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit differenzieren die Regularien/2002: Den Kirchengemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung der betroffenen Pfarrei informiert der personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates nach Beratung durch die KsM¹¹⁷. Wenn ein Verdacht durch Me-

¹¹² Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.6.

¹¹³ Nach c. 1717 § 3 besitzt der Voruntersuchungsführer alle Vollmachten und Pflichten eines Untersuchungsrichters, der im Prozess im Auftrag des Richters Beweise sammelt und anschließend an ihn weitergibt (c. 1428 § 3). Daher ist auch der Voruntersuchungsführer an das Schriftlichkeitsprinzip von c. 1472 § 1 gebunden und hat eine paginierte Akte zu erstellen, deren Einzelblätter als authentisch gekennzeichnet sind (§ 2).

¹¹⁴ Die Aktenstücke sind strikt vertraulich zu behandeln und durch entsprechende Verwahrung gegen Einsicht durch Unbefugte zu schützen. Vgl. FÜRST, Ordnung (s. Anm. 67), Art. 3 sowie die ausdrückliche Feststellung von Art. 4 Satz 1, diese Ordnung gelte auch für die KsM. Unterlagen, die im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung angefallen sind, müssen nach Abschluss des Verfahrens an das Geheimarchiv der Diözesankurie abgegeben (Art. 4 Satz 2) bzw. als digitale Kopien sicher gelöscht werden. Vgl. hierzu auch im Folgenden unter 4.4.

¹¹⁵ Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 10 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

¹¹⁶ Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.4. Die den Opfern angebotene therapeutische und seelsorgliche Hilfe wird nach den Regularien/2002 „gegebenenfalls von der Diözese bzw. den anderen kirchlichen Anstellungsträgern“ finanziert (ebd., 185, Nr. I.A.b).

¹¹⁷ Vgl. für die Zuständigkeit ebd., 186, Nr. I.A.d), wonach bei „anderen kirchlichen Anstellungsträgern [...] die Personalverantwortlichen die betroffenen Einrichtungen“ informieren. Dass die KsM vor Einleitung entsprechender Maßnahmen zu hören ist, ergibt

dienberichte, polizeiliche Ermittlungen oder auch diözesane Erstmaßnahmen im Umgang mit dem Beschuldigten¹¹⁸ bereits öffentlich bekannt ist, kann dies auch schon während der laufenden Voruntersuchung geschehen¹¹⁹. Für die Information der weiteren Öffentlichkeit ist in Absprache mit dem/der KsM-Vorsitzenden und dem jeweiligen Personalverantwortlichen der Pressesprecher der Diözese zuständig¹²⁰.

Wenn sich die Beschuldigung gegen einen noch lebenden Kleriker richtet und die aufgrund der gemäß c. 1717 eingeholten Erkundigungen den Anfangsverdacht nicht entkräftet haben, dass ein einschlägiger Straftatbestand verwirklicht wurde, wird ein Fall nach Abschluss der Voruntersuchung pflichtgemäß an die Kongregation für die Glaubenslehre gemeldet¹²¹. Theoretisch unabhängig vom Votum des Voruntersuchungsführers empfiehlt auch die KsM dem Diözesanbischof, wie Hinweise aus ihrer Sicht zu würdigen sind. Somit wären im selben Fall unterschiedliche Einschätzungen und Empfehlungen möglich. Da die Voruntersuchungsführer jedoch an den KsM-Sitzungen teilnehmen, können offene Fragen dort geklärt und die Voten aufeinander abgestimmt werden. Gibt es Anhaltspunkte für ein bereits verjährtes *delictum gravius* eines Klerikers, kann die KsM dem Bischof empfehlen, bei der Kongregation für die Glaubenslehre die Aufhebung der Verjährungsfrist zu beantragen (Art. 7 Normae/2010)¹²² oder dem Täter alternativ einen Verweis (*correptio*) zu erteilen, weil sein Lebens-

sich aus ihrer Aufgabe, das gesamte Verfahren beratend zu begleiten (vgl. ebd., 187, Nr. 2.1).

- 118 Vgl. die entsprechende Klarstellung in den Regularien/2002, die Öffentlichkeitsarbeit beginne „mit der Information über die eventuell sehr kurzfristige und überraschende Entfernung eines Beschuldigten aus seiner bisherigen Tätigkeit. Die Kirchengemeinderäte der betroffenen Gemeinde bzw. die Verantwortlichen einer anderen kirchlichen Einrichtung werden informiert. Falls bereits staatsanwaltlich ermittelt wird, wird dies mitgeteilt“ (FÜRST, Regularien [s. Anm. 15], 186, Nr. I.C.)
- 119 Ansonsten gelten die Vorgaben von c. 1717, die einschlägigen Erkundigungen „vorsichtig“ (*caute*) einzuziehen (§ 1) und vorzubeugen, „daß nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät“ (§ 2). Vgl. hierzu etwa ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Vorverfahren – 5, Rn. 9.
- 120 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 2.6 sowie DERS., Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 6. Nach den Regularien/2002 hat der Pressesprecher dabei ausdrücklich „zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Stellungnahmen und Interviews kirchlicher Personen erfolgen nur in Absprache mit ihm. Dies gilt analog für die anderen kirchlichen Anstellungsträger“ (DERS., Regularien [s. Anm. 15], 186, Nr. I.C.).
- 121 Vgl. ebd., 188, Nr. 3.3.
- 122 Bis dato hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart um des Rechtsfriedens willen stets davon abgesehen, einen entsprechenden Aufhebungsantrag bei der C. DocFid zu stellen.

wandel Ärgernis erregt hat, und eine Bußleistung aufzuerlegen (c. 1339 § 2 i.V.m. c. 1340)¹²³.

Auch zum Umgang mit beschuldigten Laienmitarbeitern der Diözese berät die KsM den Bischof: Nach den Regularien/2002 entscheidet er erst „nach Anhörung der Kommission [...] darüber, ob unter Beachtung disziplinar- bzw. dienstrechtlicher Vorgaben auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekrets vorzugehen (can. 1720 CIC) oder ob ein Strafprozess einzuleiten ist (can. 1721 CIC).“¹²⁴ Rechtsgrundlage wäre in beiden Fällen c. 1399¹²⁵. In der Praxis kommt es meist nicht zu einem kirchlichen Strafverfahren, sondern werden in der Regel arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Täter eingeleitet. In jedem Fall aber muss während „des anhängigen Verfahrens [...] sichergestellt sein, dass vom Beschuldigten keine weiteren sexuellen Vergehen begangen werden können. Der Ausgang des jeweiligen Verfahrens wird der Kommission

¹²³ Vgl. hierzu etwa LÜDICKE, MKCIC 1339, Rn. 6 f. i.V.m. DERS., MKCIC 1340, Rn. 2-4 (Stand: April 1993) oder DE PAOLIS, V., Penal Sanctions, Penal Remedies and Penances in Canon Law: Dugan (Hrsg.), Penal Process (s. Anm. 30), 145-182, 169-175. Ärgernis (*scandalum*) i.S.v. c. 1339 § 2 ist dabei jede nicht vollständig verborgene oder unbekannte Störung der kirchlichen Gemeinschaft, die geistlichen Schaden bewirkt (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1318, Rn. 6 [Stand: Juli 1992]), bzw. entsteht aus Taten, die, „because of their objective gravity and the circumstances and social sensitivity of the environment in which they occur, may cause discredit to the Church or its teachings and means of salvation (the sacraments) or create among the faithful an attitude that might induce offensive behavior“ (SANCHIS, J. [Komm. zu c. 1318]: Marzoa/Miras/Rodríguez-Ocaña [Hrsg.], Commentary [s. Anm. 15], 248 f., 249). – Monetäre Bußleistungen i.S.v. c. 1340 § 1 werden in Rottenburg-Stuttgart auferlegt zugunsten eines Fonds, der Therapiemaßnahmen für Opfer sexuellen Missbrauchs finanziert. Bei ihrer Bemessung hat sich Bischof FÜRST in der Vergangenheit orientiert an der diözesanen Disziplinarordnung vom 15.4.1988: ABl. Rottenburg-Stuttgart 40 (1988) 105-121, die in § 7 Abs. 1 eine Gehaltskürzung i.H.v. 20 % für höchstens fünf Jahre vorsieht. Aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV haben entsprechende Maßnahmen bislang auch der Überprüfung durch staatliche Gerichte standgehalten (vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, B. v. 18.12.2012 – Az. 4 S 1540/12: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=16444; 19.7.2016)

¹²⁴ FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.4.

¹²⁵ Vgl. hierzu grundsätzlich etwa REES, W., Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici: Aymans, W. / Geringer, K.-T. (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo. (FS Heribert SCHMITZ). Regensburg 1994, 373-394 bzw. EICHOLT, B., Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983. (AIC 39) Frankfurt a.M. 2006.

(KsM) mitgeteilt, diese wird bei der Entscheidung der Weiterverwendung des Täters gehört.“¹²⁶

In allen Fällen und auch bei Vorwürfen gegen bereits verstorbene Kleriker, Ordensangehörige oder Laienmitarbeiter wird nach den „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ vom 30. Mai 2011 die Empfehlung der KsM zur Plausibilitätsbeurteilung, ggf. mit der jeweiligen Entscheidung des Diözesanbischofs, „der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz bzw. über diese der beauftragten Anwaltskanzlei zur Kenntnis zugeleitet.“¹²⁷ Die „Empfehlungen der Kanzlei werden von der KsM beraten und ggf. in die eigene Entscheidung einbezogen.“¹²⁸ In allen Fällen liegt der Letztentscheid über die Auszahlung einer Anerkennungssumme beim Diözesanbischof¹²⁹.

3. UNTERSCHIEDE ZUM BEAUFTRAGTEN-MODELL DER DBK-LEITLINIEN

Worin unterschieden und unterscheiden sich das Rottenburger Kommissions- und das Beauftragten-Modell der DBK und wo liegen (inzwischen) Schnittmengen?

¹²⁶ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.5. Die diözesane Präventionsordnung vom 22.10.2015 (s. Anm. 56), 460, Nr. B.I.1 setzt einer Weiterverwendung enge Grenzen: „Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind“.

¹²⁷ FÜRST, Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307, Nr. 4. Vgl. hierzu bereits o. Anm. 78.

¹²⁸ Ebd., 308, Nr. 5.

¹²⁹ Vgl. ebd., Nr. 6. Demnach fallen die „allermeisten von der KsM beratenen und anerkannten Fälle [...] unter die Kategorie III der von der KsM entwickelten Systematisierung der Schweregrade. Auf Empfehlung der KsM wird diesen Opfern unterschiedslos eine Anerkennungssumme in Höhe von 5.000 Euro zugestanden. In den wenigen Fällen der Kategorien IV und V mit noch erheblich schwereren bzw. schwersten Fällen sexuellen Missbrauchs, sofern sie in den Verantwortungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, soll über eine höhere materielle Anerkennungsleistung einzeln entschieden werden“ (Nr. 7). Unabhängig davon leistet die Diözese „in berechtigten Fällen eine finanzielle Unterstützung von Therapien“ (Nr. 9). In jedem Fall erhalten die Opfer i.V.m. der „materiellen [Anerkennungs-]Leistung [...] einen Brief, der von Bischof und Vorsitzendem der KsM gemeinsam unterzeichnet ist“ (Nr. 8).

Primäre Aufgabe des/der diözesanen Missbrauchsbeauftragten war nach den „Leitlinien“ von 2002, den Sachverhalt zu recherchieren und den Kontakt zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu halten¹³⁰. Sobald er von einem Verdacht oder einem Vergehen Kenntnis erhielt, sollte der Beauftragte die Prüfung einleiten. Hierzu gehörte ein Gespräch mit dem Verdächtigten, das in Gegenwart eines Juristen / einer Juristin zu führen und zu protokollieren war. Umgehend sollte die/der Beauftragte auch mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen und aufgrund der protokollierten Tatbestände beurteilen, „wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“¹³¹ Erst wenn sich der Verdacht erhärtete, sollte eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden¹³².

Ein Arbeitsstab zur psychologisch, medizinisch, juristisch und theologisch kompetenten Beratung des/der Beauftragten war 2002 lediglich optional vorgesehen¹³³. Erst seit 2010 gehen die DBK-Leitlinien davon aus, dass der Diözesanbischof einen solch ständigen Beraterstab tatsächlich einrichtet¹³⁴. Nach den „Leitlinien“ von 2013 sind die beauftragten Ansprechpersonen selbst Mitglieder des Stabs, der inzwischen also als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipiert ist¹³⁵. Unter welchen Bedingungen der Beraterstab zusammentritt bzw.

¹³⁰ Vgl. DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 1.

¹³¹ Ebd., 182, Nr. 3.

¹³² Vgl. ebd., 182, Nr. 5.

¹³³ Vgl. ebd., 182, Nr. 1, wonach der Diözesanbischof dem/der Beauftragten „einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen“ könne bzw. mehrere Diözesanbischofe „auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten“ könnten.

¹³⁴ Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 7: Diesem Beraterstab „gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden“ (ebd.).

¹³⁵ Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417 f., Nr. 7: „Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an.“ Vgl. den entsprechenden Systemwechsel auch in den Leitlinien der Deutschen Ordensobernkonzferenz, die ausdrücklich die DBK-Leitlinien adaptiert (vgl. DOK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen

einberufen werden kann oder muss, welche Informationsrechte seine Mitglieder haben usw., war und ist jeweils durch diözesanes Recht zu regeln.

Mit der KsM hat Bischof FÜRST einen solch interdisziplinär besetzten Stab zu seiner Beratung schon 2002 geschaffen. Über diese Beratungsfunktion hinaus soll die Kommission ein effektives wie auch im Rahmen des rechtlich möglichen transparentes Verfahren gewährleisten, um inner- wie außerkirchlich Vertrauen zurückzugewinnen¹³⁶. Aus dieser Doppelfunktion erklärt sich ihre Zusammensetzung: Der zuständige Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates kann als Personalverantwortlicher etwaige Maßnahmen bezüglich des Beschuldigten in der Kommission mitberaten und in Absprache mit dem Bischof anschließend auch direkt umsetzen¹³⁷. Die Juristin, bis 2012 zugleich KsM-Geschäftsführerin, sowie seit 2010 als ständiger Gast ein Oberstaatsanwalt, zugleich Interventionsbeauftragter des Diözesancaritasverbandes,¹³⁸ bringen die juristische, der Diözesanrichter/Kirchenrechtler die kanonistische und der/die psychiatrische Sachverständige die medizinisch-psychologische Expertise in die Beratungen ein. Gemäß ihrer Funktion als innerdiözesan vertrauensbildendes Gremium sind mit der Diözesanratsvertreterin und dem Priesterratsvertreter auch Laien und Presbyterium der Diözese repräsentiert¹³⁹. Die Person des öf-

Ordensobernkonzferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen, 2.6.2014: http://www.orden.de/dokumente/leitlinien_zum_umgang_mit_sexuellem_missbrauch_neufassung_dok_mv_2014_ueberarb_pdf [19.7.2016], 1, Nr. 1). So „verschafft sich“ nun der Höhere Obere „in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen Zugang zu einem ständigen Beraterstab“ (ebd., Nr. 7), während der Arbeitsstab nach der Vorgängerfassung noch den Missbrauchsbeauftragten unterstützen sollte (vgl. DOK, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der DOK – Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V. Leitlinien der DOK, 8.6.2009: http://www.orden.de/dokumente/dok_leitlinien_missbr.pdf [19.7.2016], 3, Nr. 1).

¹³⁶ Vgl. FÜRST, G.: KIRBACH, R., Mehr Hilfe für die Opfer. Bischof Gebhard Fürst über Reaktionen der katholischen Kirche auf sexuellen Missbrauch durch Priester: SZ (2002) 8.5.2002, 17: „Das Vertrauen gewinnen wir nur dadurch zurück, dass wir mit den Fällen, die auftreten, verantwortungsvoll und soweit irgend möglich transparent umgehen. Die Menschen sollen wissen: Wenn etwas geschieht, wird zügig gehandelt, und wir geben den Betroffenen und ihren Familien Hilfen.“

¹³⁷ GUTH, H.-J., Sexueller Missbrauch als Straftat im kanonischen Recht. Plädoyer für eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsnormen der katholischen Kirche: Concilium 40 (2004) 334-344, 339 sieht die Mitgliedschaft der Personalabteilungsleiter gleichwohl kritisch: Sie müsse „auf große Bedenken stoßen“, denn wenn die Kommission den „Diözesanbischof beraten und in der Aufsicht über die Organe der bischöflichen Verwaltung unterstützen soll, berät bzw. kontrolliert hier jemand sich selbst.“

¹³⁸ Vgl. <http://www.dicv-rottenburg-stuttgart.caritas.de/91799.html> (19.7.2016).

¹³⁹ Obgleich Bischof FÜRST verschiedentlich signalisiert hat, dass ihm personelle Kontinuität in der KsM wichtig sei, sind diese Positionen konzeptionell an die Mitgliedschaft in

fentlichen Lebens als Vorsitzende/r sollte und soll insbesondere die Unabhängigkeit der KsM vom Bischof signalisieren.

Wie alle Fassungen der DBK-Leitlinien¹⁴⁰ für den/die Beauftragte/n stellen auch die Rottenburger Regularien/2002 hinsichtlich der KsM klar, dass die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs unberührt bleiben¹⁴¹ und er über jeden Verdacht eines sexuellen Missbrauchs unverzüglich persönlich zu informieren ist¹⁴². Er entscheidet daher nach den Regularien/2002 auch über die Einleitung einer Voruntersuchung¹⁴³. Das von den DBK-Leitlinien/2002 im Widerspruch zur Ermittlungspflicht nach c. 1717 aufgestellte Kriterium einer vorherigen Erhärtung des Verdachts hat Bischof FÜRST dabei für seine Diözese nicht übernommen und auch tatsächlich bei Verdachtsmitteilung in der Regel zeitnah eine Voruntersuchung eingeleitet. Seit ihrer Überarbeitung 2010 gehen zwar auch die DBK-Leitlinien nicht mehr davon aus, eine Voruntersuchung könne erst bei bereits erhärtetem Verdacht eingeleitet werden¹⁴⁴. Nach wie vor aber sollen die beauftragten Ansprechpersonen ein (Erst-)Gespräch mit dem Opfer bzw. seinen Eltern führen, wenn diese „über einen Verdacht des sexuellen Miss-

Diözesan- bzw. Priesterrat gebunden; ihre Besetzung kann dementsprechend regelmäßig wechseln.

¹⁴⁰ Ausdrücklich bleibt die Verantwortung des Diözesanbischofs durch die Einsetzung von Beauftragten und Beraterstab unberührt, so die DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 4; DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 8; DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 9.

¹⁴¹ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.3. Damit entsprachen DBK-Leitlinien wie auch Rottenburger Regularien/2002 von Anfang an der Bedingung, dass „Beratungsorgane und -kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle [...] nicht das Urteil und die ‚potestas regiminis‘ der einzelnen Bischöfe ersetzen“ dürften, so C. DocFid, Rundschreiben vom 3.11.2011: AAS 103 (2011) 406-412, 411, Nr. III.f); dt. Übers.: OssRom (dt.) 41 (2011) Nr. 20 v. 20.5.2011, 14 f. Die Beschlüsse der KsM sind immer nur Empfehlungen an den Bischof. Wo sie zeitnah umgesetzt werden (müssen), etwa im Umgang mit dem Beschuldigten, ist dies nach den Regularien/2002 engstens mit ihm (bzw. seinem Generalvikar) abzustimmen. Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.3.

¹⁴² Vgl. o. Anm. 100.

¹⁴³ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.1.

¹⁴⁴ So war nach den DBK-Leitlinien/2010, 292, Nr. 29 bei Klerikern eine kanonische Voruntersuchung „[u]nabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren [...] durchzuführen.“ Die aktuellen DBK-Leitlinien/2013, 419, Nr. 32 formulieren inzwischen kodexkonform: „Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer.“

brauchs informieren möchte[n]“¹⁴⁵. Ob und welche Informationen aus diesem Gespräch in die kanonische Voruntersuchung eingebracht werden, hängt aber allein von der Kooperationsbereitschaft des/der Beauftragten mit dem Voruntersuchungsführer ab. Die unnötige Belastung durch eine zweite Vernehmung¹⁴⁶ dürfte dem Opfer oft nicht erspart bleiben.

Nicht mitgemacht hat die Rottenburger KsM jene Empfehlung der DBK-Leitlinien/2013, wonach die beauftragten Ansprechpersonen ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen im aktiven Dienst des jeweiligen (Erz-)Bistums sein sollen¹⁴⁷. Schon von 2010 an hatte gegolten, der/die Beauftragte bzw. bei mehreren mindestens eine/r von ihnen solle „nicht zur Leitung des Bistums gehören“,¹⁴⁸ während die Leitlinien von 2002 das Kirchenverhältnis der Missbrauchsbeauftragten gar nicht thematisiert hatten. Demnach konnte von 2002 bis 2010 als einziger diözesaner Ansprechpartner bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs auch ein Prälat und Domkapitular benannt werden¹⁴⁹. Indem Bischof FÜRST den KsM-

¹⁴⁵ DBK-Leitlinien/2013 (Anm. 4), 418, Nr. 17 wie auch schon DBK-Leitlinien/2010 (Anm. 5), 292, Nr. 15.

¹⁴⁶ Vgl. bereits o. Anm. 111 sowie den Hinweis bei LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 51, die von den DBK-Leitlinien vorgeschaltete Plausibilitätsbewertung durch den diözesanen Missbrauchsbeauftragten sei „um so bedenklicher, als der kirchliche Opferkontakt überhaupt als prekär gilt: Psychologisch, weil unnötige und unprofessionelle Befragungen weiter traumatisieren können, und rechtlich, weil das Opfer Zeuge in einem staatlichen Prozess sein kann und dem Täteranwalt keine Vorlagen gegeben werden dürfen.“ Anderer Meinung sind etwa ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Vorverfahren – 3f., Rn. 5, wonach die Aufgabe der Beauftragten i.S. der DBK-Leitlinien, Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegenzunehmen und einer ersten Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, ausdrücklich zu unterscheiden sei von der Aufgabe des/der Voruntersuchungsführer/in, die Voraussetzungen eines Strafverfahrens zu klären. Daher sollte nach dieser Meinung „[d]ie ‚beauftragte Person‘ [...] nicht die Voruntersuchung durchführen“ (ebd., 4, Rn. 5).

¹⁴⁷ Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417, Nr. 5.

¹⁴⁸ DBK, Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 5.

¹⁴⁹ So etwa Domkapitular Prälat Dr. Norbert TRIPPEN für das Erzbistum Köln, vgl. MEISNER, J. Kard., Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz: ABl. Köln 146 (2006) Nr. 11 v. 1.10.2006, 200 Nr. 1, oder Domkapitular Dr. Heinz GEIST im Bistum Würzburg, vgl. SCHEELE, P.-W., Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Umsetzung der Leitlinien, 17.3.2002: ABl. Würzburg 158 (2002) Nr. 17 v. 2.11.2002, 30 f., 30, Nr. 1. Dass dies nicht nur theoretisch ein Problem werden konnte, zeigt der 2016 veröffentlichte Vorwurf gegen den von 2002 bis 2010 amtierenden Würzburger Missbrauchsbeauftragten. Vgl. hierzu WENSIERSKI, P., „So ein bisschen liebevoll“: Der Spiegel 100 (2016) Nr. 13 v. 26.3.2016, 48-50 sowie die „Zusammenfassende Stellungnahme der Diözese Würzburg“ vom 27.3.2016: [http://www. pow.bistum-wuerzburg.de/nachrichten/index.html/](http://www.pow.bistum-wuerzburg.de/nachrichten/index.html/)

Vorsitz ausdrücklich einer Person des öffentlichen Lebens übertrug, die für Unabhängigkeit von der Kirche als Institution stehen sollte, ging er 2002 deutlich über die DBK-Leitlinien hinaus. Und da gleich mehrere Mitglieder der KsM nicht zur so genannten „Diözesanleitung“¹⁵⁰ gehören, entsprach ihre Zusammensetzung auch 2010 noch den Anforderungen der DBK-Leitlinien. Erst seit alle beauftragten Ansprechpersonen nicht mehr kirchliche Mitarbeiter/innen sein sollen,¹⁵¹ genügt die Rottenburger KsM diesem Kriterium nicht mehr.

Das Modell der DBK-Leitlinien mit zunächst einem, späterer mehreren Beauftragten und einem Beraterstab hat sich mit den Überarbeitungen 2010 und 2013 entwickelt. 2002 stand die Rottenburger KsM noch einem einzelnen, ggf. klerikalen Beauftragten gegenüber. Inzwischen kommt der den Diözesanbischof unterstützende Beraterstab, zu dem auch die beauftragten Ansprechpersonen angehören, der Rottenburger Kommission strukturell hingegen nahe. Unterschiede bestehen weiterhin bezüglich der nach den DBK-Leitlinien unklaren Kooperation der beauftragten Ansprechpersonen untereinander sowie zwischen ihnen einer- und dem Berichterstatter der kanonischen Voruntersuchung andererseits. Im Konzept der Rottenburger KsM ist eine solche Kooperation zwar nicht hinreichend präzise geregelt, aber doch ausdrücklich angelegt und praktisch gewährleistet. Umgekehrt ist die Empfehlung der DBK-Leitlinien/2013, dass beauftragte Ansprechpersonen nicht im aktiven kirchlichen Dienst stehen sollen, von der KsM aufgrund ihrer Konzeption nicht erfüllbar.

zusammenfassende-stellungnahme-der-dioezese-wuerzburg/56222eb8-e9b0-4b67-9efd-dd1e2f3c1e70?mode=detail (28.3. 2016) sowie die ebenfalls vom Bistum veröffentlichte „Chronologie zum Vorgehen der Diözese Würzburg angesichts des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs durch einen Priester“: <http://www.aktuell.bistum-wuerzburg.de/chronologie> (28.3.2016).

¹⁵⁰ Vgl. zu dieser in der Diözese Rottenburg-Stuttgart üblichen Ausdrucksweise z.B. <http://www.drs.de/dioezese/dioezesanleitung.html> (19.7.2016).

¹⁵¹ Möglicherweise kann in dieser Empfehlung die Reaktion auf ein zuvor wenig geschicktes Agieren zumindest einzelner Missbrauchsbeauftragter gesehen werden. So dachte RÜTTEN, P., Die Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexualisierter Gewalt: Kießling, K. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen. Ostfildern 2011, 76-84, 83 angesichts der Rückmeldungen von Kolleg/inn/en bei der DBK-Hotline für Opfer sexualisierter Gewalt noch laut über „ein Beschwerdemanagement für Bischöfliche Beauftragte“ nach und war sich „nicht sicher, ob schon überall verstanden wurde, wie ernst es um die Kirche steht. Manche berichteten Erfahrungen lassen zweifeln. Wer glaubt, Anruferinnen und Anrufer abwimmeln zu sollen, hätte diese Aufgabe besser nicht übernommen. Und manche Bistümer scheinen immer noch nicht realisiert zu haben, dass bei diesem Image-Verlust und bei den angerichteten Schäden für Menschen nur noch gilt: Die Wahrheit wird euch frei machen.“

4. KANONISTISCHE WÜRDIGUNG

4.1. Unklare und unübersichtliche Rechtslage

Erstes Desiderat ist eine verlässliche und eindeutige Rechtslage. Die Sonderausgabe des Amtsblatts vom 10. November 2015 belegt: Selbst im Bischöflichen Ordinariat besteht keine Klarheit über die aktuellen Rechtsgrundlagen für die Aufarbeitung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und andere kirchliche Mitarbeiter/innen der Diözese. Die diözesanen Regularien/2002 haben formal nie Rechtskraft erlangt, auch wenn nach dem Willen des Diözesanbischof auf ihrer Grundlage gearbeitet wurde und wird. Sie bilden zwar faktisch so etwas wie das „Grundgesetz“ der KsM, sind aber in prozeduraler Hinsicht wie auch bezüglich der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kommission durch nachfolgende Erklärungen und Erlasse modifiziert worden. Daraus resultiert im Ergebnis eine mindestens unübersichtliche Rechtslage. Das erschwert es der KsM, die Einhaltung der diözesanen Verfahrensordnung zu garantieren.

Zu wünschen ist daher eine Novellierung der diözesanen Regularien/2002. Dabei kann der Diözesanbischof auch weiterhin an „seiner“ KsM festhalten. Schließlich hat die Deutsche Bischofskonferenz bis heute darauf verzichtet, aus ihren rechtlich unverbindlichen „Leitlinien“ durch *recognitio* der Kongregation für Glaubenslehre ein für alle Diözesanbischofe bindendes Partikulargesetz zu machen,¹⁵² sondern stets betont: Die „Leitlinien“ seien lediglich „Grundlage für die von den Diözesanbischofen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen.“¹⁵³ Damit konnte und kann jeder Diözesanbischof „gemäß den Erfordernissen seiner Diözese und nach seinem Ermessen Anpassungen vornehmen.“¹⁵⁴

Bischof FÜRST hat dies regelmäßig getan, allerdings ohne die Regularien/2002 jeweils formal zu aktualisieren. Bei einer etwaigen Novellierung könnten die bislang verstreuten (Rechts-)Quellen für Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der KsM gebündelt und auch formal gültig in Kraft gesetzt werden. Dies schüfe Rechtssicherheit und -klarheit. Zudem könnten bisherige Verfahrensabläufe

¹⁵² Auf diese Möglichkeit hatte die Kongregation eigens hingewiesen, vgl. C. DocFid, Rundschreiben, 3.11.2011 (s. Anm. 141), 410, Nr. II. Vgl. hierzu bereits ANUTH, B. S., „Heilsame Dezentralisierung“ durch Stärkung der Bischofskonferenzen? Kanonistische Schlaglichter: ThQ 196 (2016) 57-72, 70.

¹⁵³ DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 290, Nr. 1 sowie DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417, Nr. 1. Ähnlich sollten auch die DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182 „eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.“

¹⁵⁴ HALLERMANN, Anzeige (s. Anm. 28), 150.

überprüft, ggf. korrigiert und anschließend präziser beschrieben bzw. geregelt werden, als dies bislang der Fall ist¹⁵⁵. Das betrifft insbesondere die Kooperation zwischen KsM und Voruntersuchungsführern, deren Einsatz bei Gesprächen außerhalb einer offiziellen Voruntersuchung sowie die Bedingungen für deren Durchführung bei nichtklerikalen Tätern aufgrund von c. 1399¹⁵⁶.

4.2. Ansprechpersonen und „Unabhängigkeit“ der KsM

Als „Preis“ für das Kommissions-Modell gibt es in der Diözese Rottenburg-Stuttgart keine individuell als solche beauftragten Ansprechpersonen zur Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch. Ansprechbar ist theoretisch die KsM als Ganze oder auch jedes ihrer Mitglieder. Tatsächlich haben sich Betroffene und Zeugen seit Einsetzung der KsM regelmäßig auch in der Geschäftsstelle gemeldet und tun dies bis heute. Diese steht daher unter der Rubrik „Ansprechpartner der Kommission sexueller Missbrauch“ auf der Homepage der Diözese auch an erster Stelle mit Namen und Kontaktdaten des/der Geschäftsführenden, daneben die über die Geschäftsstelle erreichbare Kommissionsvorsitzende. Als weitere/r Ansprechpartner/in werden die beiden „mit der Voruntersuchung beauftragten Berichterstatter“ benannt: ein Diözesanrichter sowie eine im Bischöflichen Ordinariat für „Pastorales Personal“ zustän-

¹⁵⁵ In formaler Hinsicht könnten dabei z.B. ein Vorbild sein die von Joachim Kardinal MEISNER am 12.4.2014 unterzeichnete „Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch – VerFO Missbrauch)“, 12.4.2014: ABl. Köln 154 (2014) Stück 5 v. 30.4.2014, 92-101 oder auch die von Bischof Franz-Josef OVERBECK am 1.10.2014 für fünf Jahre in Kraft gesetzte „Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen“ (Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch – BVerFO Missbrauch): ABl. Essen 57 (2014) Stück 13 v. 26.9.2014, 170-175.

¹⁵⁶ Die DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 419, Nr. 35 halten bei Ordensbrüdern und -schwestern aufgrund von c. 695 § 2 eine „ähnliche Vorgehensweise“ wie bei der kanonischen Voruntersuchung für „geboten“. Obgleich der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch Laien kein kirchenrechtlicher Straftatbestand ist, kann der Diözesanbischof gemäß c. 1399 oder aufgrund eines entsprechenden diözesanen Strafgesetzes (vgl. c. 1315 § 1) jedoch auch eine „echte“ Voruntersuchung veranlassen und je nach Ergebnis anschließend ein Strafverfahren durchführen. Weil die von einem Laien begangene Tat aber kein *delictum gravius* i.S. der Normae/2010 ist, besteht keine Meldepflicht an die C. DocFid.

dige Pastoralreferentin¹⁵⁷. Bis auf die Vorsitzende arbeiten alle Genannten hauptamtlich für die Diözese.

Wer über die DBK-Homepage nach Ansprechpartner/inne/n sucht, findet in der dort publizierten Liste für Rottenburg-Stuttgart sogar nur den/die KsM-Geschäftsführenden und die beiden Voruntersuchungsführer¹⁵⁸. Sie werden zwar de facto am häufigsten als Erstkontakte in Anspruch genommen und führen üblicherweise die Erstgespräche. Allerdings tritt so nicht einmal die KsM-Vorsitzende als einzige nicht kirchlich beschäftigte Ansprechperson in Erscheinung. Obgleich sie über die diözesane Homepage zu finden ist: Mit Rücksicht auf die Vorgaben der DBK-Leitlinien wäre zu bedenken, neben der Vorsitzenden zumindest eines der KsM-Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, auch ausdrücklich als Ansprechpartner/in zu benennen. Nur so wird es Betroffenen, die das wünschen, möglich, an Offizialat und Ordinariat vorbei Kontakt zur KsM aufzunehmen. Bei Bedarf könnte durch entsprechende Schulung sichergestellt werden, dass die von dem als weitere Ansprechperson benannten KsM-Mitglied erstellten Gesprächsprotokolle den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Anhörung im Rahmen der kanonischen Voruntersuchung entsprechen.

Die o.g. Spannung zu den Anforderungen der aktuellen DBK-Leitlinien bliebe gleichwohl bestehen, insofern seit 2013 keine der Ansprechpersonen mehr im kirchlichen Dienst stehen soll, während in Rottenburg ausdrücklich die auch mit kirchlichen Mitarbeiter/inne/n besetzte KsM an die Stelle der Beauftragten tritt¹⁵⁹. Diese Spannung wird vom Diözesanbischof und in der KsM auch wahrgenommen. Möglicherweise hält man sie bislang für tragbar, weil die KsM in der Vergangenheit regelmäßig als „unabhängige“ Kommission bezeichnet wurde und z.T. auch aktuell noch wird¹⁶⁰. Tatsächlich war dem Bischof von Anfang an eine paritätische Besetzung aus kirchlichen Mitarbeiter/inne/n und ehrenamtlichen Mitgliedern wichtig, wobei sich durch die/den Vorsitzende/n dann eine Mehrheit zugunsten der nicht im kirchlichen Dienst Stehenden ergeben und das die Kommission insgesamt unabhängig machen sollte. Dieses Anliegen ist hochzuschätzen, zumal Bischof FÜRST damit 2002 weit über die Anforderungen der DBK-Leitlinien hinausging. Aus kirchenrechtlicher Sicht war eine Unab-

157 Vgl. <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html> (19.7.2016).

158 Vgl. „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Beauftragte der Diözesen. Stand: 11.7.2016: http://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/BeauftragteBistuermer-Missbrauch.pdf, 6 (19.7.2016).

159 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I sowie hierzu bereits Anm. 70.

160 Vgl. für Belege o. Anm. 47f.

hängigkeit der KsM gleichwohl von Anfang an nicht gegeben, und dies nicht nur, weil ihre Mitglieder wie alle Katholik/inn/en den geistlichen Hirten nach c. 212 § 1 Gehorsam schulden. Vielmehr standen und stehen auch zwei von vier nicht kirchlich Beschäftigten in einer strukturellen Beziehung zu Diözese bzw. Bischof: Der/die Diözesanratsvertreter/in wird von einem Gremium entsandt, dem satzungsgemäß der Diözesanbischof oder sein Vertreter vorsitzt¹⁶¹. Der ursprünglich zur KsM gehörende Diözesanrichter wurde vom Offizial bestellt und hätte nach den Regularien/2002 durchaus auch Priester der Diözese sein können; der 2013 an seine Stelle getretene Kirchenrechtler der Universität Tübingen ist dort zurzeit als Juniorprofessor und deshalb aufgrund eines nur befristeten bischöflichen *Nihil obstats* tätig.

Bei aller vom Bischof für die Arbeit der KsM gewollten und ihr faktisch zugestanden Freiheit ist sie nicht „unabhängig“. Selbst wenn bei Novellierung der Regularien/2002 das Verhältnis von ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern noch einmal verändert würde: Das Etikett „unabhängig“ sollte der KsM künftig korrekterweise nicht mehr zugeschrieben werden.

4.3. Zuständigkeit bei Ordensleuten

Bei einer Überarbeitung der Regularien nicht ohne Weiteres zu klären, aber doch zumindest zu benennen ist das nicht nur die KsM, sondern auch die Ansprechpersonen der anderen (Erz-)Diözesen betreffende Problem der Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit für Fälle sexuellen Missbrauchs durch Ordensleute. Denn nur wenn diese mit Gestellungsvertrag in der Diözese tätig sind, liegt die Zuständigkeit zur Prüfung des Vorwurfs nach den „Leitlinien“ der DBK wie auch der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) unbeschadet der Verantwortung des/der Ordensoberen beim Diözesanbischof¹⁶². Bei Ordensklerikern leitet der Bischof daher wie bei Diözesanklerikern eine kanonische Voruntersuchung ein, bei Vorwürfen gegen Ordensbrüder oder -schwestern entspricht das Vorgehen dem bei Laienmitarbeiterinnen/n der Diözese.

Für Ordensangehörige aber, die nicht in bischöflichem Auftrag tätig sind, ist der/die Beauftragte der jeweiligen Ordensgemeinschaft und deren Höherer Oberer zuständig¹⁶³. Nur bei Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts sind de-

¹⁶¹ Vgl. FÜRST, G., Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2.6.2006: ABl. Rottenburg-Stuttgart 50 (2006) 136-139, 138 § 5 Abs. 1.

¹⁶² Vgl. DOK-Leitlinien/2014 (s. Anm. 135), 5, Nr. 15 in wörtlicher Übernahme von DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 15 Satz 1: „Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen.“

¹⁶³ Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 16 sowie entsprechend DOK-Leitlinien/2014 (s. Anm. 135), 3-5, Nrn. 4., 10 f. u. 13 f.

ren Beauftragte durch die diözesane Rahmenordnung zur Meldung an die KsM verpflichtet und unterliegt ihre Verfahrensführung der Kontrolle durch die Kommission¹⁶⁴. Bei Orden päpstlichen Rechts besteht diese Zuständigkeit nicht. Hier soll der Diözesanbischof über einen Missbrauchsvorwurf lediglich informiert werden¹⁶⁵ und kann der Bischof den Ordensoberen nur auf dessen Bitte hin unterstützen, selbst wenn die/der Beschuldigte zuvor in bischöflichem Auftrag tätig war¹⁶⁶. Die rechtliche Zuständigkeit von Diözesanbischof und KsM für in der Diözese Rottenburg-Stuttgart von solchen Ordensangehörigen begangene Taten endet mit dem jeweiligen Gestellungsvertrag. Opfern sexuellen Missbrauchs wird diese Unzuständigkeit nur schwer zu vermitteln sein. Hier bedarf es zumindest einer transparenten Kommunikation der Rechtslage bei gleichzeitig nachhaltiger Unterstützung der Opfer, damit nicht der Eindruck entsteht, die Diözese interessiere sich nicht oder wolle gar gezielt vertuschen. Die Gefahr eines solchen Eindrucks droht insbesondere dann, wenn der/die Beschuldigte in ein im Ausland liegendes Haus seines / ihres Ordens reist (oder versetzt wird) und sich damit auch der staatlichen Strafverfolgung in Deutschland entzieht.

4.4. Aktenverwahrung

Das Rottenburger Konzept der Vernetzung von KsM und kanonischer Voruntersuchung bringt es mit sich, dass den Kommissionsmitgliedern Aktenstücke in Kopie zugänglich gemacht werden, die der anschließenden Geheimarchivierungspflicht unterliegen (c. 1719). Den Umgang mit entsprechenden Dokumenten hat Bischof FÜRST 2005 ausdrücklich geregelt durch eine eigene „Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio ‚Sacramentorum Sanctitatis Tutela‘ entstanden sind“. Originale sind demnach unverzüglich an das Geheimarchiv abzugeben; es darf nur mit Kopien gearbeitet werden¹⁶⁷. Währenddessen sind die Dokumente selbst wie auch die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse strikt vertraulich zu behandeln und alle Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen¹⁶⁸. Wer Kopien erhält oder anfertigt, muss sie spätestens nach Abschluss des Vorgangs ebenfalls an das Ge-

¹⁶⁴ Vgl. FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), §§ 3 f. sowie hierzu bereits ausführlich unter 2.2.

¹⁶⁵ Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 16.

¹⁶⁶ Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 15 Satz 2.

¹⁶⁷ Vgl. FÜRST, Ordnung, 24.6.2005 (s. Anm. 67), 198 f., Art. 2 Abs. 1.

¹⁶⁸ Ebd., 199, Art. 3.

heimarchiv der Diözesankurie abgeben¹⁶⁹. Das gilt ausdrücklich auch für die KsM-Mitglieder nach Beendigung eines Verfahrens¹⁷⁰. Bei digitalisierten Aktenstücken impliziert dies eine sichere Löschung etwaiger lokaler Kopien.

Mit dieser Regelung sichert der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die Einhaltung universalkirchlicher Bestimmungen zur Verwahrung von Voruntersuchungsakten. Wird die KsM ggf. Jahre nach einem ersten Tatvorwurf mit einer erneuten Beschuldigung desselben Klerikers konfrontiert, steht Wissen aus der damaligen Voruntersuchung dadurch allerdings nur dann zur Verfügung, wenn sich einzelne Kommissionsmitglieder, Gäste oder Berater – personelle Kontinuität vorausgesetzt – daran erinnern. Nur der Diözesanbischof hat das Recht, sich anhand der geheim archivierten Akten über die frühere Beschuldigung und ihre damalige Bewertung zu informieren¹⁷¹. Im Umgang mit Mehrfach- oder Wiederholungstätern bedeutet das eine nicht geringe Erschwernis, zumal später mitgeteilte Vorwürfe gegen frühere Beschuldigte ja Anlass geben können, einen damals als unbewiesen bewerteten Verdacht neu zu überprüfen.

In dieser aufgrund universalkirchenrechtlicher Vorgaben unbefriedigenden Situation erhöht das Rottenburger Kooperations-Modell zwischen KsM und Voruntersuchungsführern gegenüber dem Konzept der DBK-Leitlinien wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand an etwaige frühere Vorwürfe erinnert und dieses Wissen in die Beratung und Bewertung eines aktuellen Falles einbringt.

SCHLUSS

Es heißt, der Bischof von Rottenburg-Stuttgart habe für seine spezifische Umsetzung der „Leitlinien“ innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz Kritik geerntet. Auch ist sein Umgang mit Missbrauchsvorwürfen und -fällen trotz Beratung durch die KsM medial bisweilen kritisiert worden¹⁷². Er hat sich davon augenscheinlich nicht beirren lassen. Dass die DBK-Leitlinien den ursprünglich zur Unterstützung der Beauftragten vorgesehenen Beraterstab inzwischen als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipieren, kann ihn in seiner grundsätzlichen Haltung bestätigen. Auch bei der 2018 anstehenden Überprüfung und et-

¹⁶⁹ Vgl. ebd., 199, Art. 2 Abs. 2.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., 199, Art. 4 Satz 2.

¹⁷¹ Vgl. etwa COCCOPALMERIO, F. [Komm. zu c. 490]: Marzoa/Miras/Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), Commentary (s. Anm. 15), Vol. II/2, 1161 f., 1162 oder BIER, G.: MKCIC 490, Rn. 2 (Stand: Dez. 1999).

¹⁷² Vgl. etwa den Kommentar im Schwäbischen Tagblatt: WEIBLE, R., Bischof zu milde, 29.4.2010: http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/rottenburg_artikel,-Bischof-zu-milde-_arid,99382.html (19.7.2016).

waigen Überarbeitung der DBK-Leitlinien¹⁷³ wird er mit guten Gründen an seinem KsM-Modell festhalten können. Es hat sich in Rottenburg-Stuttgart bewährt und lässt in mancher Hinsicht Vorbildpotenzial erkennen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart geht bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegen Kleriker und kirchliche Mitarbeiter/innen seit 2002 einen gegenüber den anderen deutschen (Erz-)Diözesen eigenen Weg: Anstelle der Beratung durch einzelne Missbrauchsbeauftragte hat er von Anfang an auf eine „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) gesetzt und seitdem konsequent an diesem Modell festgehalten hat. Dass die DBK-Leitlinien den 2002 ursprünglich zur Unterstützung des/der Missbrauchsbeauftragten vorgesehenen Beraterstab inzwischen als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipieren, kann ihn in seiner grundsätzlichen Haltung bestätigen. Auch bei der 2018 anstehenden Überprüfung und etwaigen Überarbeitung der DBK-Leitlinien wird er mit guten Gründen an seinem KsM-Modell festhalten können. Es hat sich in Rottenburg-Stuttgart bewährt und lässt in mancher Hinsicht Vorbildpotenzial erkennen.

Ital.: Nei casi di accusa di abuso sessuale contro chierici e collaboratori della Chiesa, il Vescovo della diocesi di Rottenburg-Stuttgart persegue dal 2002 una propria strada rispetto alle altre (arci)diocesi: ha istituito fin dal principio una „commissione abuso sessuale“ (KsM) al posto della consulenza tramite singoli incaricati per l'abuso e si attiene da allora coerentemente a questo modello. Il fatto che le linee guida della Conferenza episcopale tedesca nel frattempo concepiscano la squadra di consulenti nel 2002 originariamente prevista a sostegno degli incaricati per l'abuso come organo consultivo del Vescovo lo conferma nella sua posizione di principio. Potrà rimanere a ragione fedele al suo modello di commissione abuso sessuale anche in occasione della verifica ed eventuale revisione delle linee guida della Conferenza episcopale tedesca prevista per il 2018. Questo modello si è dimostrato valido nella diocesi di Rottenburg-Stuttgart e presenta potenziale esemplare sotto alcuni aspetti.

¹⁷³ Gemäß DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 5), 421, Nr. 58 gelten diese für fünf Jahre, d.h. bis 2018, und sollen „vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen“ werden.